

Wichtige Rechtsgrundlagen für Tourismusverbände und Tourismusgemeinden

1. Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992
2. Geschäftsordnung für Tourismusverbände
3. Gebärungsverordnung für Tourismusverbände
4. Beitragsgruppenordnung
5. Steiermärkische Ortsklassen- und
Tourismusverbandsverordnung 2024
6. Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung 2026
7. Karte „Die steirischen Tourismusverbände“

Stand: 25.03.2026



1.

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, Fassung vom 25.03.2026**Langtitel**

Gesetz vom 26. Mai 1992 über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992)

Stammfassung: LGBl. Nr. 55/1992 (XII. GPStLT EZ 126)

Änderung

LGBl. Nr. 61/1994 (XII. GPStLT EZ 952 Blg.Nr. 95)
LGBl. Nr. 13/1997 (XIII. GPStLT EZ 284 Blg.Nr. 35)
LGBl. Nr. 46/1998 (XIII. GPStLT EZ 693 Blg.Nr. 96)
LGBl. Nr. 68/2001 (XIV. GPStLT RV EZ 386/1 AB EZ 386/2)
LGBl. Nr. 42/2002 (XIV. GPStLT RV EZ 700/1)
LGBl. Nr. 9/2003 (XIV. GPStLT RV EZ 911/1 AB EZ 911/12)
LGBl. Nr. 12/2010 (XV. GPStLT RV EZ 3359/1 AB EZ 3359/2)
LGBl. Nr. 81/2010 (XV. GPStLT RV EZ 3701/1 AB EZ 3701/5) (CELEX-Nr. 32006L0054)
LGBl. Nr. 11/2012 (XVI. GPStLT RV EZ 881/1 AB EZ 881/2)
LGBl. Nr. 87/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4)
LGBl. Nr. 57/2014 (XVI. GPStLT RV EZ 2624/1 AB EZ 2624/3)
LGBl. Nr. 52/2021 (XVIII. GPStLT RV EZ 1082/1 AB EZ 1082/4)
LGBl. Nr. 46/2022 (XVIII. GPStLT IA EZ 167/1 AB EZ 167/8)
LGBl. Nr. 23/2024 (XVIII. GPStLT RV EZ 3507/1 AB EZ 3507/2)
LGBl. Nr. 51/2025 (XIX. GPStLT RV EZ 461/1 AB EZ 461/3)
LGBl. Nr. 68/2025 (XIX. GPStLT RV EZ 524/1 AB EZ 524/4)
LGBl. Nr. 19/2026 (XIX. GPStLT IA EZ 901/1 AB EZ 901/4)

Text**I. TEIL****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. Tourismus: der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten, Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumspflege, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr;
2. Tourismusgemeinden: Gemeinden, die in die Ortsklasse A, B, C oder "Statutarstadt" eingestuft sind;
3. Touristen: Urlauber, Kurgäste, Geschäftsreisende und sonstige Personen, die in einer Touristenunterkunft nicht länger als zwei Monate nächtigen;
4. Touristenunterkünfte: unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder seines Beauftragten stehende Unterkünfte, die zur Unterbringung von Touristen bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- und Wohnwagenplätze gelten als Touristenunterkünfte; nicht bewirtschaftete Schutzhütten gelten nicht als Touristenunterkünfte;
5. Tourismusinteressenten: alle Unternehmer, die
 - a) in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) selbständig ausüben; als gewerbliche oder berufliche

Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Umsätze von Organschaften (§ 2 Abs. 2 UStG 1994); Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lassen (§ 2 Abs. 5 UStG 1994), gelten auch dann als unternehmerische Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen,

- b) wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus in der Steiermark erzielen und
- c) in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte gemäß §§ 27, 29 und 30 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben; bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung gemäß § 26 BAO und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend; bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und -nutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Steiermark gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

6. (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 61/1994, LGBI. Nr. 13/1997, LGBI. Nr. 12/2010, LGBI. Nr. 11/2012

§ 2

Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus; Maßzahlen und Mediane

(1) Die Landesregierung hat die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.

(2) Die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus ist an folgenden Maßzahlen zu messen:

- 1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl)
- 2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
- 3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

(3) Der siebenjährige Durchschnittswert gemäß Z 1 ist aus der Zahl der Nächtigungen jener sieben aufeinanderfolgenden Kalenderjahre zu berechnen, die dem Jahr, in dem die Berechnung vorzunehmen ist, unmittelbar vorangegangen sind. Die Zahl der Einwohner gemäß Z 2 und Z 3 bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Umsätze der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einer Gemeinde (Z. 3) ist die jeweils letzte Umsatzsteuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen heranzuziehen.

(4) Die Landesregierung hat die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z 3 aller Gemeinden und die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 der steiermärkischen Berichtsgemeinden gemäß § 2 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 zu ermitteln, nach ihrer Größe zu ordnen und sodann die genau in der Mitte liegenden Werte (Mediane) festzustellen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 61/1994, LGBI. Nr. 13/1997, LGBI. Nr. 9/2003, LGBI. Nr. 11/2012

§ 3

Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen

(1) Die Gemeinden sind in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen. Die Stadt Graz bildet unabhängig von ihren Maßzahlen die Ortsklasse "Statutarstadt".

(2) Eine Gemeinde ist in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihre jeweiligen Maßzahlen (§ 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 3) mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse (Abs. 3) überschreiten.

(3) Die Grenzwerte betragen:

- 1. für die Einstufung in die Ortsklasse A:
 - a) das Vierfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1,
 - b) das Vierfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2,
 - c) das Zweieinhalbfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3;
- 2. für die Einstufung in die Ortsklasse B:
 - a) das Zweifache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1,
 - b) das Zweifache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2,
 - c) der Median aus den Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3;

3. für die Einstufung in die Ortsklasse C:

- a) 50 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1,
- b) 25 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2,
- c) 25 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3.

(4) Tourismusgemeinden sind jedenfalls von Amts wegen durch die Landesregierung mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 einem bereits bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zuzuordnen.

(5) Eine (Tourismus)gemeinde kann nach Erlassen einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung durch Verordnung in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse eingestuft werden, wenn die (Tourismus)gemeinde wegen Änderungen in der Qualität des Tourismusangebotes, der Zahl der Tourismussaisonen oder der Art des Tourismus der beantragten Ortsklasse entspricht.

(6) Vor Antragstellung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 hat die Gemeinde eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

Ann.: in der Fassung LGBL. Nr. 61/1994, LGBL. Nr. 9/2003, LGBL. Nr. 11/2012, LGBL. Nr. 52/2021

II. TEIL

Tourismusverbände

1. Abschnitt

Organisation

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Durch die Einstufung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 in eine der Ortsklassen A, B, C sowie Statutarstadt wird ein Tourismusverband gebildet.

(2) Ein Tourismusverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung "Tourismusverband ..." unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr ein Emblem zu verwenden.

(3) Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben und die als Region eine Einheit bilden, sollen zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengeschlossen werden. Die Bildung eines solchen Verbandes ist über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden oder von Amts wegen durch die Landesregierung zu verordnen. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, in welcher dieser Tourismusgemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet. Solche Tourismusverbände sind gemäß § 6 besonders zu fördern. Wird mit Verordnung eine Tourismusgemeinde einem bereits bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zugeordnet, so kann die Tourismusgemeinde umgehend eine Vertreterin/einen Vertreter und ein Ersatzmitglied in die Tourismuskommision entsenden. Die Beitragspflicht der Tourismusinteressenten entsteht diesfalls bei bisherigen Nichttourismusgemeinden erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres und es erfolgt aus diesem Anlass keine gesonderte Neuwahl der Tourismuskommision.

(4) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus obliegen dem Tourismusverband insbesondere:

- a) die Organisation des Tourismus im Ort;
- b) die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information und Gestaltung von Freizeitaktivitäten, wobei auch auf die Erfordernisse von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu achten ist;
- c) die Mitgestaltung des Angebotes in den Tourismusgemeinden durch Initiativen und durch Koordination der Einzelangebote von Beherbergern und Freizeitanbietern;
- d) die Erstellung von Konzepten für die Entwicklung des regionalen Tourismus, einschließlich der Integrierung der Markeninhalte der Dachmarke Steiermark;
- e) Marketing, Werbung, Angebotsaufbereitung, Produktentwicklung und Destinationsmanagement für den Tourismus unter Berücksichtigung der Markeninhalte der Dachmarke Steiermark;

- f) die Unterstützung bei Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus, welche von Dritten ausgehen;
- g) die Mittelaufbringung von Dritten, welche keine Tourismusinteressenten gemäß § 1 Z 5 sind, aber aus dem steirischen Tourismus Nutzen ziehen;
- h) die Werbung für Angebote, welche Teil der touristischen Infrastruktur sind.

(5) Die Einstufung einer bisher in eine der Ortsklassen A bis C eingestuften Gemeinde in die Ortsklasse D schließt die Auflösung ihres Tourismusverbandes mit ein. Das vorhandene Verbandsvermögen ist unter Aufrechterhaltung seiner Widmung für Tourismuszwecke an die Gemeinde zu übertragen.

(6) Wird gemäß Abs. 3 für mehrere Tourismusgemeinden ein Tourismusverband gebildet, so gehen das vorhandene Verbandsvermögen sowie sämtliche Rechte, Pflichten und Verträge der bisherigen Tourismusverbände im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über. Im Falle der Auflösung eines Tourismusverbands für mehrere Tourismusgemeinden ist das vorhandene Verbandsvermögen auf die neuerrichteten Tourismusverbände nach dem Verhältnis des Aufkommens an Interessentenbeiträgen in den Tourismusgemeinden aufzuteilen.

(7) Wird eine Gemeinde auf Grund der Einstufung gemäß § 2 Abs. 1 zur Tourismusgemeinde, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des Tourismusverbands die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahrzunehmen. Im Fall des § 4 Abs. 3 hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde, in deren Gebiet der Tourismusverband seinen Sitz hat, bis zur Wahl der/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben wahrzunehmen. Die erste Sitzung der Vollversammlung (§ 7) hat innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab Inkrafttreten der neuen Ortsklasseneinteilung, stattzufinden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 11/2012, LGBl. Nr. 52/2021

§ 6

Regionale Zusammenarbeit

(1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben ausschließlich in Tourismusgemeinden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel. Derartige Vorhaben sind insbesondere Maßnahmen zur nationalen und internationalen Stärkung des Tourismusstandorts Steiermark im Wege der Angebotsentwicklung, des Marketings und Marktauftritts sowie touristische Projekte und Veranstaltungen mit wesentlicher regionaler und überregionaler Bedeutung für das Tourismusland Steiermark.

(2) Das Land hat 35 % des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungsabgabegesetz – StNAG für Förderungen der regionalen Zusammenarbeit zu verwenden. Für die Vergabe der Mittel hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erstellen.

(3) Zumindest 15 % ihrer Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen (ausgenommen Erhöhungen) und der Nächtigungsabgabe haben die Tourismusverbände in Abstimmung mit der „Steirische Tourismus GmbH“ für Werbekooperationen, touristische Veranstaltungen, Produktbewerbungen, Destinationsmanagement, Messebesuche, touristische Projekte oder sonstige Marketingaktivitäten zu verwenden.

(4) Die Tourismusverbände haben zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und im Sinne eines gesamtsteirisch einheitlichen touristischen Außenauftritts bei sämtlichen Werbemitteln, Marketingaktivitäten, bei Veranstaltungen und bei ihrem Internetauftritt stets auch die touristische Dachmarke des Landes Steiermark zu verwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 11/2012, LGBl. Nr. 57/2014, LGBl. Nr. 52/2021, LGBl. Nr. 46/2022, LGBl. Nr. 51/2025

§ 7

Organe des Tourismusverbandes

Organe des Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, die Tourismuskommission, der Vorsitzende, der Finanzreferent und die Rechnungsprüfer.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003

§ 8

Mitglieder des Tourismusverbandes

(1) Die Tourismusinteressenten sowie die Gemeinde bzw. im Falle des § 4 Abs. 3 die Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine gesetzlichen Mitglieder. Diese sind von der Gemeinde zu erheben. Keine gesetzlichen Mitglieder sind Unternehmer, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 31 Abs. 2 von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sowie jene, die gemäß § 33 Abs. 1 keinen Interessentenbeitrag zu leisten haben. Über die gesetzliche Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Betroffenen oder des Vorsitzenden des Tourismusverbandes oder von Amts wegen. Die Landesregierung ist zur automationsunterstützten Abfrage der Daten aus dem zentralen Gewerberegister ermächtigt.

(2) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
- b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz oder Sitz oder Standort haben und
- c) jährlich jedenfalls den Mindestbeitrag leisten.

(3) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus mittelbar oder unmittelbar interessiert sind,
- b) außerhalb des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz oder Sitz oder Standort haben
- c) nicht gesetzliche Mitglieder eines anderen Tourismusverbandes sind und
- d) jährlich den ihrer Berufsgruppe entsprechenden Interessentenbeitrag bzw. den in Betracht kommenden Mindestbeitrag entrichten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/1994, LGBl. Nr. 13/1997, LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 11/2012, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 52/2021

2. Abschnitt

Vollversammlung

§ 9

Mitglieder, Einberufung, Beschlußfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern gemäß § 8. Gesetzliche Mitglieder (§ 8 Abs. 1) und freiwillige Mitglieder (§ 8 Abs. 2) haben in der Vollversammlung Sitz und Stimme; außerordentliche Mitglieder (§ 8 Abs. 3) nehmen an der Vollversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

(2) Die Vollversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Tourismusverbands einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und gegebenenfalls die zu wählenden Tourismuskommmissionsmitglieder und Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Einberufung auf der Homepage des Tourismusverbands unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu veröffentlichen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung entsprechend den Vorschriften des Abs. 2 erfolgt ist und mindestens ein Drittel aller Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und 2 anwesend ist. Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel dieser Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(4) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Beschlüsse der Vollversammlung über eine Änderung der Interessentenbeiträge können nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen; sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Auch die Beschlußfassung über die Aufnahme eines Darlehens nach § 12 Z 3 darf nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen.

(5) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Vollversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommission beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Tourismusverbandes begehrt.

(6) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2003, LGBI. Nr. 11/2012, LGBI. Nr. 52/2021, LGBI. Nr. 23/2024

§ 12

Aufgaben

Der Vollversammlung sind neben den in diesem Gesetz besonders geregelten Aufgaben vorbehalten:

1. Die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission gemäß § 13 Abs. 2,
2. die Beschlußfassung über die Anhebung bzw. Senkung des Interessentenbeitrages gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 4,
3. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden Darlehen 20 % der im Voranschlag vorgesehenen gesetzlichen Einnahmen übersteigt,
4. die Kenntnisnahme des von der Tourismuskommission beschlossenen Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
5. die Ermächtigung der Tourismuskommission zur Beschlußfassung über den Zusammenschluß zu einem Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 3 bzw. über den Beitritt zu einer Tourismusregion,
6. die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 bei der ersten Vollversammlung eines neuen Tourismusverbands.

3. Abschnitt

Tourismuskommission

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Funktionsperiode der Tourismuskommission dauert fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission.

(1a) Die Tourismuskommission setzt sich zusammen bei Tourismusverbänden

1. mit bis zu 50 Wahlberechtigten aus einem Mitglied je Wahlvorschlagsgruppe,
2. mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus zwei Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe und
3. mit über 150 Wahlberechtigten aus vier Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe.

(2) Die Mitglieder werden in der Vollversammlung von den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen (§ 14 Abs. 3) getrennt gewählt, wobei für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist das vereinfachte Wahlverfahren nach § 15 Abs. 1 und 3.

(3) Weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) der Tourismuskommission ist eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeinde, in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3 je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Tourismusgemeinde. Der Gemeinderat kann zur Vertreterin/zum Vertreter der Tourismusgemeinde die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtsenates, ein Mitglied des Gemeinderates, ein gesetzliches Mitglied des Tourismusverbands oder eine Person, die eine mehrjährige Erfahrung im Tourismus aufweist, bestellen. Zur Vertreterin/Zum Vertreter der Tourismusgemeinde darf nicht bestellt werden, wer bereits von der Vollversammlung zum Mitglied der Tourismuskommission gewählt worden ist.

(4) In Tourismusgemeinden mit 51 bis 150 Tourismusinteressenten, ausgenommen in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3, sind vom Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Tourismuskommission zu entsenden, wobei je ein Mitglied von der stärksten und der zweitstärksten Fraktion vorzuschlagen ist. In Tourismusgemeinden ab 151 Tourismusinteressenten, ausgenommen in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3, sind vom Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Tourismuskommission zu entsenden, wobei je ein Mitglied von der stärksten, der zweitstärksten und der drittstärksten Fraktion vorzuschlagen ist. Sind in einem Gemeinderat nur zwei Fraktionen vertreten, so darf diese Gemeinde nur zwei Mitglieder bestellen, eines auf Vorschlag der stärksten und eines auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion.

(5) Die Tourismusgemeinde ist vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Wahl der von der Vollversammlung zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommission schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen die entsprechenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) bekanntzugeben.

(6) Die Mitglieder der Tourismuskommission sind der Landesregierung bekanntzugeben.

(7) Die in die Tourismuskommission entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) üben ihre Funktion bis zu ihrer Abberufung durch den Gemeinderat oder bis zur Neuwahl der Tourismuskommission, längstens aber für die Dauer ihres Gemeinderatsmandates, aus.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 61/1994, LGBI. Nr. 9/2003, LGBI. Nr. 57/2014, LGBI. Nr. 52/2021

§ 13a

Wahlrecht, Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigt zur Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission sind alle Tourismusinteressenten des Tourismusverbandes.

(2) Zum Mitglied der Tourismuskommission können alle Tourismusinteressenten und alle freiwilligen Mitglieder des Tourismusverbandes gewählt werden.

(3) Nach Anforderung eines Wählerverzeichnisses durch den Tourismusverband hat die Sitzgemeinde unverzüglich zu veranlassen, dass alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbandes Teilwählerverzeichnisse erstellen, die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Wahlberechtigten und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten erheben sowie die Wahlberechtigten den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 zuordnen. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbandes haben diese Teilwählerverzeichnisse zu erstellen und der Sitzgemeinde des Tourismusverbandes binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch die Sitzgemeinde zu übermitteln. Die Sitzgemeinde hat sodann ehestmöglich ein einheitliches Gesamtwählerverzeichnis zu erstellen und dieses dem Tourismusverband und allen Tourismusgemeinden des jeweiligen Tourismusverbandes zu übermitteln. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbandes haben das Gesamtwählerverzeichnis für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, sodass bis zur Vollversammlung noch mindestens fünf Tage verbleiben.

(4) Innerhalb der Einsichtsfrist kann gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde Einspruch erheben

1. der Vorsitzende des Tourismusverbandes und
2. jeder, der behauptet, zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein.

(5) Die Landesregierung hat über die Einsprüche unverzüglich zu entscheiden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2003, LGBI. Nr. 52/2021

§ 14

Wahl durch die Vollversammlung

(1) Die Wahl der von der Vollversammlung zu entsendenden Mitglieder der Tourismuskommission wird vom bisherigen Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) geleitet (Wahlleiter). Zur Unterstützung des Wahlleiters bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Beisitzer zu wählen. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden die Wahlkommission.

(2) Wahlberechtigt sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe. Wählbar sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen deren Vertreter. Für die Wählbarkeit gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 2009, ausgenommen jedoch die Bestimmungen über das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes in der Gemeinde bzw. einer Gemeinde des Tourismusverbandes und einer bestimmten Staatsbürgerschaft.

(3) Die einzelnen Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefaßt, wobei die gesetzlichen Mitglieder in der Beitragsgruppe 1 die erste, die gesetzlichen Mitglieder in den Beitragsgruppen 2 und 3 die zweite und die übrigen gesetzlichen Mitglieder die dritte Wahlvorschlagsgruppe bilden. Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe entspricht.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse, des Tourismusverbandes einen

schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einzubringen. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen. Der Wahlvorschlag muß mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie gemäß Abs. 2 wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigesetzt. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt. Der Wahlleiter hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen und allenfalls richtiggestellten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw. zu bezeichnen. Die gültigen Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal öffentlich kundzumachen.

(5) Werden vor der Vollversammlung keine gültigen Wahlvorschläge eingebracht, hat der Wahlleiter vor Beginn der Wahl eine Frist in der Dauer von mindestens einer Viertelstunde und höchstens einer Stunde festzusetzen, innerhalb der jeder Wahlberechtigte dem Wahlleiter einen schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe übergeben kann. Die Frist kann vom Wahlleiter je nach den Erfordernissen um eine halbe Stunde verlängert werden. Für die Wahlvorschläge gilt Abs. 4 dritter bis achter Satz sinngemäß mit der Maßgabe, daß Wahlvorschläge ohne die erforderliche Zahl wählbarer Personen dem Übergeber mit der Aufforderung zur unverzüglichen Ergänzung zurückzustellen sind. Wird ein solcher Wahlvorschlag trotz Aufforderung nicht ergänzt, so ist er ungültig. Die gültigen Wahlvorschläge sind der Vollversammlung vom Wahlleiter bekanntzugeben.

(6) Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Bemerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht beigesetzt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden der Wahlleiter und die zwei Beisitzer mit Stimmenmehrheit. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder der Tourismuskommission ist nach der Wahlzahl zu ermitteln. Diese wird nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt errechnet: die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Dezimalzahlen sind nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Summen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommission beträgt. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn danach mehrere Wahlvorschläge auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Tourismuskommission denselben Anspruch haben, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Mitglied der Tourismuskommission, so ist die am Wahlvorschlag erstangeführte Person gewählt; entfallen auf einen Wahlvorschlag zwei (drei usw.) Mitglieder der Tourismuskommission, so ist die am Wahlvorschlag erst- und zweit- (dritt- usw.) angeführte Person gewählt. Wird für eine Wahlvorschlagsgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

(7) Werden Wahlvorschläge im Sinne des Abs. 3 und Abs. 4 nicht eingebracht, so sind die Mitglieder der Tourismuskommission nach folgendem Verfahren zu wählen: Jeder Wähler hat vier Namen von Mitgliedern des Tourismusverbandes untereinander auf den Stimmzettel zu setzen. Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Der Stimmzettel ist gültig, wenn wenigstens eine wählbare Person unzweifelhaft bezeichnet ist. Enthält ein Stimmzettel Namen von Personen, die nicht wählbar sind, so gelten diese Namen als nicht beigesetzt. Wenn ein im Stimmzettel angeführter Name eine zu wählende Person nicht unzweifelhaft erkennen läßt, gilt dieser Name ebenfalls als nicht beigesetzt; ebenso Namen, die über die erforderliche Anzahl hinaus auf den Stimmzetteln stehen; hierbei sind die Namen von oben nach unten zu zählen. Die auf den Stimmzetteln angeführten Personen sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl zu Tourismuskommmissionsmitgliedern und Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(8) Die Wahl hat wahlvorschlagsgruppenweise, beginnend mit der Wahlvorschlagsgruppe, die am wenigsten Mitglieder umfaßt, zu erfolgen. Bereits als Mitglieder der Tourismuskommission Gewählte sind nicht neuerlich wählbar. Ersatzmitgliedschaften auf Grund der Wahl in einer anderen Wahlvorschlagsgruppe erlöschen bei Wahl als Mitglied der Tourismuskommission. Ist durch den Ausfall eines solchen Ersatzmitgliedes nicht mehr für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorhanden, so ist in der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe nach den vorstehenden Bestimmungen ein neues Ersatzmitglied zu

wählen. Personen, die zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Tourismuskommission gewählt werden, haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 61/1994, LGBL. Nr. 13/1997, LGBL. Nr. 9/2003, LGBL. Nr. 11/2012, LGBL. Nr. 23/2024

§ 14a

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Juristische Personen, Personengesellschaften sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Prokuristin/Prokurist) auszuüben.
- (3) Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.
- (4) Physisch beeinträchtigte Personen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.
- (5) Als physisch beeinträchtigt gelten Personen, denen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.
- (6) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission. Jede Stimmabgabe mit einer Geleitperson ist im Wählerverzeichnis festzuhalten.
- (7) Wahllokale sollen nach Möglichkeit barrierefrei erreichbar und Wahlzellen rollstuhlgerecht gestaltet sein.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 9/2003, LGBL. Nr. 81/2010, LGBL. Nr. 23/2024

§ 15

Vereinfachtes Wahlverfahren

- (1) In jenen Tourismusgemeinden, in denen höchstens 50 Tourismusinteressenten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 den Tourismusverband bilden, erfolgt die Wahl der Mitglieder in die Tourismuskommission nicht in Wahlvorschlagsgruppen (§ 14 Abs. 3), sondern aus der Vollversammlung in einem vereinfachten Wahlverfahren.
- (2) Ein Wahlvorschlag hat zu seiner Gültigkeit die Namen von drei gesetzlichen und wählbaren Mitgliedern und ebenso drei Ersatzmitgliedern zu enthalten.
- (3) Dieses vereinfachte Wahlverfahren gilt auch in Tourismusverbänden mit mehr als 50 gesetzlichen Mitgliedern für die Wahl einzelner Wahlvorschlagsgruppen, wenn die Wahl in diesen Wahlvorschlagsgruppen nicht oder nicht vollständig zustande kommt. Dabei ist auf die im § 13 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Tourismuskommission Bedacht zu nehmen.
- (4) Die Bestimmungen des § 14 gelten mit Ausnahme der Regelung über die Wahlvorschlagsgruppen sinngemäß.
- (5) Wird für die Wahl der Tourismuskommission nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 61/1994, LGBL. Nr. 9/2003

§ 16

Verzicht, Vorrückung der Ersatzmitglieder

- (1) Ein Mitglied der Tourismuskommission scheidet durch den Tod, durch Verzicht auf seine Zugehörigkeit zur Tourismuskommission oder durch Abberufung durch die entsendende Tourismusgemeinde aus. Der Verzicht und die Abberufung sind schriftlich zu erklären oder mitzuteilen und wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, beim Vorsitzenden-Stellvertreter rechtswirksam.
- (2) (Anm.: entfallen)
- (3) Ein Mitglied der Tourismuskommission ist auf Antrag der Tourismuskommission oder von Amts wegen von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zur Tourismuskommission als verlustig zu erklären, wenn

- a) ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit bzw. Entsendung verhindert hätte;
- b) es nach erfolgter Wahl oder Entsendung die Wählbarkeit bzw. die Voraussetzungen für die Entsendung verliert oder
- c) es seinen Aufgaben beharrlich nicht nachkommt.

(4) Für ein ausgeschiedenes oder verhindertes Tourismuskommmissionsmitglied ist das nächstfolgende dem betreffenden Wahlvorschlag zuzurechnende Ersatzmitglied und bei den Mitgliedern gemäß § 13 Abs. 3 und 4 das namhaft gemachte Ersatzmitglied einzuberufen. Eine anderweitige Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Scheiden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Tourismuskommmissionsmitglieder aus, so gilt die Tourismuskommmission als aufgelöst. Der Vorsitzende hat die Neuwahl bzw. Neubestellung der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen. Mit der Wahl beginnt gemäß § 13 Abs. 1 eine neue Funktionsperiode.

(6) Die Tourismuskommmission bleibt bis zur erfolgten Konstituierung der neuen Tourismuskommmission im Amt.

(7) Die Landesregierung kann in der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände festlegen, dass die Tourismuskommmission für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter und die Finanzreferentin/den Finanzreferenten eine Aufwandsentschädigung und für die Mitglieder der Tourismuskommmission ein Sitzungsgeld beschließen kann; deren Höhe ist ebenfalls in der Geschäftsordnung festzulegen. Soweit den genannten Funktionärinnen/Funktionären durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2003, LGBL Nr. 11/2012, LGBL Nr. 52/2021

§ 17

Aufgaben der Tourismuskommmission

(1) Der Tourismuskommmission obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Tourismusverbandes oder einem Geschäftsführer (§ 25) vorbehalten sind.

(2) Die Tourismuskommmission ist mindestens vier Mal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommmission verlangt.

(3) Die Tourismuskommmission hat die Vollversammlung über ihre Tätigkeit umfassend zu informieren.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2003, LGBL Nr. 52/2021

4. Abschnitt

§ 18

Vorsitzender, Vorsitzenderstellvertreter, Finanzreferent

(1) Die Tourismuskommmission wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten. Die konstituierende Sitzung ist vom an Jahren ältesten Mitglied der Tourismuskommmission spätestens zwei Wochen nach der Wahl einzuberufen. Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Tourismuskommmission zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, so ist die Tourismuskommmission nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(2) Der Vorsitzende, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich hat. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmengleichheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Bei neuerlicher Stimmengleichheit sowie bei Stimmengleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom an Jahren jüngsten Mitglied der Tourismuskommmission zu ziehen ist.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Tourismusverband nach außen. Er leitet den Tourismusverband und führt den Vorsitz in der Vollversammlung und der Tourismuskommmission.

(4) Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung und im Fall seines Ausscheidens bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden vom Vorsitzendenstellvertreter vertreten.

(5) Dem Finanzreferenten obliegt die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Tourismusverbandes.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/1994, LGBl. Nr. 9/2003

6. Abschnitt

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Ersatzrechnungsprüfer/innen. Nicht zur Rechnungsprüferin/zum Rechnungsprüfer können Mitglieder der Tourismuskommmission gewählt werden. Für die Wahl gilt § 18 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer/innen und Ersatzrechnungsprüfer/innen beträgt fünf Jahre; sie endet jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode der Tourismuskommmission.

(2) Der Ersatzrechnungsprüfer vertritt den Rechnungsprüfer, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Rechnungsprüfer aus, so führt der Ersatzrechnungsprüfer dessen Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfers.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses des Tourismusverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie ihre Übereinstimmung mit dem Voranschlag.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 52/2021

7. Abschnitt

§ 21

Geschäftsordnung und Geschäftsstelle der Tourismusverbände

(1) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung eine Geschäftsordnung der Tourismusverbände.

(2) In dieser Geschäftsordnung ist insbesondere zu bestimmen, daß

1. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge, die Genehmigung der darin vorgesehenen Ausgaben, die Errichtung und die Auflösung einer Geschäftsstelle, der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener, die gemäß § 12 Z 3 der Beschlussfassung der Vollversammlung bedürfen), die Begründung bzw. Auflösung der Dienstverhältnisse des Personals des Tourismusverbandes und die Festsetzung seiner Bezüge, die Bestellung, Kündigung und Entlassung eines Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Bezüge der Tourismuskommmission vorbehalten ist.

2. *(Anm.: entfallen)*

3. zu einem Beschluss der Tourismuskommmission die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von mehr als der Hälfte sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a gewählten als auch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der gemäß § 13 Abs. 3 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten, jedoch für den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener gemäß § 12 Z 3), die Bestellung, Kündigung und Entlassung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und die Festsetzung ihrer/seiner Bezüge die Zustimmung von zwei Drittel sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a gewählten als auch die Zustimmung von zwei Drittel der gemäß § 13 Abs. 3 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist;

4. *(Anm.: entfallen)*

5. Urkunden über Verbindlichkeiten vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterzeichnen sind;

6. Sitzungen der Tourismuskommmission unter sinngemäßer Anwendung des § 59 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 öffentlich sind.

(3) Die Geschäftsordnung kann weiters nähere Bestimmungen enthalten, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußerfordernisse, die Einrichtung der Buchführung, die Aufbringung der Haushaltsmittel und die gesonderte Darstellung bestimmter Einnahmen im Jahresvoranschlag.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 52/2021

§ 22

Haushaltsführung und Vermögensgebarung

Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen hinsichtlich der Haushaltsführung und Vermögensgebarung der Tourismusverbände zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu enthalten: Bestimmungen hinsichtlich Vermögenswirtschaft, Haushaltsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie Buchführung der Tourismusverbände.

§ 23

Geschäftsstellen

Die Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen errichten; jeder Tourismusverband hat zumindest eine Geschäftsstelle an seinem Sitz zu errichten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 52/2021

§ 25

Geschäftsführer

(1) Jeder Tourismusverband hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied der Tourismuskommission sein.

(2) Der Geschäftsführerin/Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle(n). Sie/Er ist der/dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer/seiner Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes. In Personalangelegenheiten ist er gegenüber den übrigen Bediensteten zeichnungsberechtigter Vertreter des Dienstgebers. Seine Befugnisse, insbesondere hinsichtlich Regelung der Dienstzeit, Festsetzung der allgemeinen Aufgabenverteilung der Geschäftsstelle, Urlaubseinteilung, Anordnung von Dienstreisen, sind im Dienstvertrag zu regeln.

(4) Der Geschäftsführer hat für die Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck den zuständigen Organen Vorschläge zu erstatten, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Beschlüsse zu vollziehen.

(5) Der Geschäftsführer ist in Angelegenheit der Deckung des Amtsaufwandes der Geschäftsstelle zeichnungsberechtigter Vertreter des Vorsitzenden. Er hat dem Vorsitzenden laufend über seine Geschäftsführung zu berichten sowie der Tourismuskommission auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) Der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen der Vollversammlung, der Tourismuskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 52/2021

§ 26

Aufsicht

(1) Die Tourismusverbände unterliegen der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung. Die einschlägigen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 gelten sinngemäß.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission und die Vorsitzende/der Vorsitzende der Tourismuskommission hat das Ergebnis der Wahl der/des Vorsitzenden, der Vorsitzendenstellvertreterin/des Vorsitzendenstellvertreters und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten der Landesregierung innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Wahl schriftlich bekannt zu geben. Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden Mitgliedes oder von Amts wegen Wahlen der Organe des Tourismusverbandes wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach Durchführung der Wahl eingebracht werden. Von Amts wegen darf eine Wahl nur innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/1994, LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 23/2024

III. TEIL

Interessentenbeiträge

§ 27

Beitragspflicht

(1) Die Tourismusinteressenten (§ 1 Z 5) haben für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Interessentenbeiträge zu entrichten.

(2) Werden mehrere beitragsbegründende Tätigkeiten ausgeübt, so hat der Tourismusinteressent wahlweise entweder für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder für alle diese Tätigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten.

(3) Tourismusgemeinden haben, unbeschadet allfälliger Interessentenbeiträge auf Grund einer gewerblichen Tätigkeit gemäß § 1 Z 5, den auf sie entfallenden Anteil aus der Nächtigungsabgabe gemäß § 10 StNAG an den jeweiligen Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/1994, LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 11/2012, LGBl. Nr. 52/2021, LGBl. Nr. 51/2025

§ 28

Gemeindebezogener Interessentenbeitrag

(1) Der Interessentenbeitrag gemäß § 27 Abs. 1 ist für jene Tourismusgemeinden zu berechnen, innerhalb deren Gebiete die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (§ 1 Z 5) ausgeübt wird.

(2) Ist eine Tourismusinteressentin/ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden erzielte Umsatz nicht feststellen oder erstreckt sich eine wirtschaftlich zusammengehörige Einheit auf mehrere Gemeinden, sind die Anteile der einzelnen Tourismusgemeinden am Umsatz nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu berechnen, die auf die einzelnen Betriebsstätten nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 entfallen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt und wird die beitragspflichtbegründende Tätigkeit von Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern, von familieneigenen Arbeitskräften oder von eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu werten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein Tourismusinteressent im Gebiet einer oder mehrerer (Tourismus-)Gemeinden und in anderen Bundesländern Betriebsstätten unterhält.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/1994, LGBl. Nr. 13/1997, LGBl. Nr. 12/2010, LGBl. Nr. 81/2010, LGBl. Nr. 11/2012, LGBl. Nr. 57/2014

§ 29

Beitragsgruppen

(1) Zur Berechnung der Interessentenbeiträge werden die Berufsgruppen der Tourismusinteressenten in die Beitragsgruppen 1 bis 7 eingeteilt. Die Einreihung der einzelnen Berufsgruppen in die Beitragsgruppen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Beitragsgruppenordnung).

(2) Für die Einreihung in Beitragsgruppen ist das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend. Zur möglichst gleichmäßigen Erfassung der jeweils tourismusnächsten Interessenten kann im Hinblick auf § 34 Abs. 1 eine Berufsgruppe je nach Ortsklasse auch in eine unterschiedliche Beitragsgruppe eingereiht werden.

(3) *(Anm.: entfallen)*

(4) *(Anm.: entfallen)*

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/1994, LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 11/2012

§ 30

Bewertungsbeirat

(1) Vor Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 29 Abs. 1 hat die Landesregierung ein Gutachten eines Fachbeirates (Bewertungsbeirat) einzuholen. Der Entwurf des

Gutachtens ist den gesetzlichen Interessenvertretungen zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem Bewertungsbeirat vor der endgültigen Beschlußfassung über das Gutachten vorzulegen. Das Gutachten des Bewertungsbeirates ist sodann von der Landesregierung den gesetzlichen Interessenvertretungen vor Erlassung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 29 Abs. 1 zur abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Der Bewertungsbeirat wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet und besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Landesregierung ernannt werden, sofern sie ihrer Ernennung zustimmen. Zu Mitgliedern des Bewertungsbeirates sollen Sachverständige auf dem Gebiet der Betriebs- oder Volkswirtschaft (z. B. Universitätslehrer, Wirtschaftstreuhänder, Branchensachverständige u. dgl.) ernannt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu ernennen. Der Wirtschaftskammer Steiermark steht ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu. Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung sind zwei Vertreter – je einer aus der für Angelegenheiten des Tourismus und der Finanzen zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – den Sitzungen des Bewertungsbeirates beizuziehen.

(3) Der Bewertungsbeirat ist auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; nachträgliche Bestellungen für einzelne Mitglieder, die an der Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert oder auf ihren Antrag abberufen worden sind, erfolgen auf die jeweils restliche Funktionsperiode. Der Bewertungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Bewertungsbeirat wird zur konstituierenden Sitzung von dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglied der Landesregierung einberufen. Der Bewertungsbeirat erstattet sein Gutachten mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Bewertungsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese wird von der Landesregierung durch Verordnung für jede angefangene Sitzungsstunde festgesetzt. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 11/2012

§ 31

Beitragspflichtiger Umsatz

(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit in § 33 nicht anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 sowie der Umsätze aus Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994.

(2) Ausgenommen sind die Umsätze

- a) gemäß § 6 UStG 1994,
- b) gemäß der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 (Binnenmarktregelung) UStG 1994,
- c) aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Steiermarks und
- d) aus sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 1 UStG 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in der Steiermark erbracht wurden,
- e) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z 1 (ausgenommen Umsätze aus der Zimmervermietung) und 2 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten,
- f) aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im Ganzen (Geschäftsveräußerung) gemäß § 4 Abs. 7 UStG 1994 sowie der Verkauf von Anlagevermögen,
- g) von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Müll- oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen;
- h) einer Unternehmerin/eines Unternehmers, die/der gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 verzichtet hat, in die Beitragsgruppen 3 – 7 fällt, und der Umsatz jenem einer Kleinunternehmerin/eines Kleinunternehmers entspricht.

(3) Beitragspflichtig sind jedoch

1. Umsätze der folgenden Ziffern des § 6 Abs. 1 UStG 1994:
 - a) Z. 8 (Geld- und Kapitalverkehr),

- b) Z. 9 lit. c und d (Versicherungen und Glücksspiel),
- c) Z. 13 (Bausparkassen- und Versicherungsvertreter),
- d) Z. 16 (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken).

Von den in Z 16 nicht befreiten Umsätzen bleibt die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke frei, soweit es sich nicht um die Vermietung von Ferienwohnungen handelt.

- e) Z. 17 (Wohnungseigentumsgemeinschaften),
- f) Z. 19 (Berufe im Gesundheitswesen),
- g) Z. 20 (Zahntechniker),
- h) Z. 27 (Kleinunternehmer) hinsichtlich jener Berufsgruppen, die in die Beitragsgruppe 1 und 2 fallen.

- 2. Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z 3 bis 5 Bewertungsgesetz 1955 und die Umsätze aus Buschenschenken.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 11/2012, LGBl. Nr. 52/2021

§ 32

Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes

- (1) (Anm.: entfallen)

(2) Bei den Kredit- und Finanzinstituten einschließlich der Bausparkassen und der Österreichischen Postsparkasse AG ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das Zweifache der Summe der Erträge aus Provisionen und Gebühren im Sinne der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz 1993.

(3) Bei Reisebüros und Reiseleitern ist der beitragspflichtige Umsatz das Entgelt im Sinne der umsatzsteuerlichen Bestimmungen.

(4) Bei Versicherungsunternehmen gilt als beitragspflichtiger Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summe der für das zweitvorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämie abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Steiermark hat oder die versicherte Sache sich in der Steiermark befindet.

(5) Bei den Werbungsmittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.

(6) Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen gemäß § 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz 1989.

(7) Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger im Land Steiermark ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer. Die Aufteilung der Umsätze auf die Tourismusgemeinden erfolgt gemäß § 28.

(8) Von Tourismusinteressenten der Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2 ist unabhängig von § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 (Kleinunternehmer), gemäß § 34 Abs. 1 der Mindestbeitrag zu entrichten.

(9) Wird ein Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet, weil der Aufenthalt auf Grund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihrer Auswirkung einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtnießungsrecht ähneln, so sind je Wohneinheit und Jahr an Interessentenbeiträgen 150 % des Mindestbeitrages (§ 34 Abs. 1) für die Gästeunterkunft zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je angefangene drei Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Beitragsregelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen auf Grund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 % der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen.

(10) Hinsichtlich des Nachweises der Umsätze, der Ausnahmen von der Beitragspflicht und der Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der gemäß § 39 k geltenden Fassung anzuwenden.

(11) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind Bemessungsgrundlage der Umsatz gemäß § 22 Abs. 1 bis 5 UStG 1994 und die Umsätze der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände gemäß der Anlage zu § 10 Abs. 2 und § 24 UStG. Bemessungsgrundlage sind die Umsätze aus dem zweitvorangegangenen Jahr.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 61/1994, LGBI. Nr. 13/1997, LGBI. Nr. 68/2001, LGBI. Nr. 9/2003, LGBI. Nr. 11/2012, LGBI. Nr. 57/2014, LGBI. Nr. 52/2021

§ 33

Umsatz bei Aufnahme und Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit

(1) Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(2) Für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, der Mindestbeitrag zu entrichten.

(3) Der Berechnung des Interessentenbeitrages für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.

(4) In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid oder dem Umsatzsteuererkenntnis für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgeblich. Sofern nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr bilanziert wird und für die Umsatzsteuerjahreserklärung das abweichende Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum gewählt wurde, ist in den folgenden Jahren jeweils der Umsatz des Wirtschaftsjahres entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid oder dem Umsatzsteuererkenntnis für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgeblich, das im zweitvorangegangenen Kalenderjahr geendet hat.

(5) Für das dem Anfangsjahr zweitfolgende Jahr hat eine Neuberechnung des Interessentenbeitrages stattzufinden, sobald der Umsatzsteuerbescheid oder das Umsatzsteuererkenntnis rechtskräftig vorliegt. Eine Differenz ist vom Beitragspflichtigen nachzuzahlen oder für den nächsten Beitragszeitraum anzurechnen oder über Verlangen unverzüglich rückzuerstatten. War der Beitragspflichtige in dem Jahr, in dem ihm der Mindestbeitrag vorgeschrieben wurde, gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 Kleinunternehmer und hat er seine Umsätze in den Berufsgruppen der Beitragsgruppen 3 bis 7 erzielt, so ist über Antrag der geleistete Mindestbeitrag rückzuerstatten. Kleinunternehmer, deren Umsätze in den Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2 erzielt werden, haben den Mindestbeitrag zu entrichten.

(6) Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

(7) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit nicht bloß vorübergehend eingestellt wird, gilt folgendes: Der Interessentenbeitrag ist durch zwölf zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wird, zu vervielfachen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 61/1994, LGBI. Nr. 9/2003, LGBI. Nr. 11/2012, LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 52/2021

§ 34

Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe, Umsatzstufe und der Ortsklasse, in der jene Tourismusgemeinde eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Tourismusinteressenten (§ 28 Abs. 1) besteht, aus nachstehender Interessentenbeitragstabelle:

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse A

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642,00	14.613,78	13.152,33	7.306,53	4.059,50	2.922,17	1.460,72	730,36
2.906.913,00 bis < 3.633.642,00	11.690,88	10.472,88	5.845,08	3.247,02	2.175,82	1.168,58	584,29
2.180.185,00 bis < 2.906.913,00	8.767,98	7.891,54	4.383,63	2.435,27	1.753,60	876,43	438,22
1.962.167,00 bis < 2.180.185,00	7.891,54	7.102,32	3.945,41	2.191,81	1.577,73	788,50	393,89

1.744.148,00 bis < 1.962.167,00	7.014,38	6.313,09	3.507,19	1.948,36	1.402,59	701,29	350,28
1.526.130,00 bis < 1.744.148,00	6.137,95	5.523,86	3.068,97	1.704,90	1.227,44	613,36	306,68
1.308.111,00 bis < 1.526.130,00	5.260,79	4.734,64	2.630,03	1.460,72	1.051,58	525,42	262,35
1.090.093,00 bis < 1.308.111,00	4.383,63	3.945,41	2.191,81	1.217,27	876,43	438,22	218,75
872.074,00 bis < 1.090.093,00	3.507,19	3.156,18	1.753,60	973,82	701,29	350,28	175,14
654.056,00 bis < 872.074,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
436.037,00 bis < 654.056,00	1.753,60	1.577,73	876,43	486,91	350,28	175,14	87,21
218.019,00 bis < 436.037,00	876,43	788,50	438,22	243,45	175,14	87,21	43,60
72.673,00 bis < 218.019,00	292,14	262,35	146,07	80,67	58,14	56,68	39,97
36.337,00 bis < 72.673,00	162,06	146,07	80,67	68,31	53,05	48,69	36,34
< 36.337,00	80,67	72,67	64,68	56,68	48,69	39,97	31,98

Interessentenbeitrags-tabelle der Ortsklasse B

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642,00	10.960,52	9.863,88	5.480,26	3.044,27	2.191,81	1.095,91	527,60
2.906.913,00 bis < 3.633.642,00	8.767,98	7.891,54	4.383,63	2.435,27	1.753,60	876,43	421,50
2.180.185,00 bis < 2.906.913,00	6.576,16	5.918,48	3.287,72	1.826,27	1.314,65	656,96	328,48
1.962.167,00 bis < 2.180.185,00	5.918,48	5.326,19	2.959,24	1.643,86	1.183,11	591,56	295,78
1.744.148,00 bis < 1.962.167,00	5.260,79	4.734,64	2.630,03	1.460,72	1.051,58	525,42	262,35
1.526.130,00 bis < 1.744.148,00	4.603,10	4.143,08	2.301,55	1.278,32	920,04	460,02	229,65
1.308.111,00 bis < 1.526.130,00	3.945,41	3.550,79	1.972,34	1.095,91	788,50	393,89	196,94
1.090.093,00 bis < 1.308.111,00	3.287,72	2.959,24	1.643,86	912,77	656,96	328,48	164,24
872.074,00 bis < 1.090.093,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
654.056,00 bis < 872.074,00	1.972,34	1.775,40	986,17	547,95	393,89	196,94	98,11
436.037,00 bis < 654.056,00	1.314,65	1.183,11	656,96	364,82	262,35	130,81	65,41
218.019,00 bis < 436.037,00	656,96	591,56	328,48	182,41	130,81	65,41	39,97

72.673,00 bis < 218.019,00	218,75	196,94	109,01	60,32	43,60	42,15	36,34
36.337,00 bis < 72.673,00	121,36	109,01	60,32	51,60	39,97	36,34	34,16
< 36.337,00	60,32	54,50	48,69	42,15	36,34	31,98	31,98

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse C und Stadt Graz

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642,00	7.306,53	6.576,16	3.653,26	2.029,75	1.460,72	730,36	364,82
2.906.913,00 bis < 3.633.642,00	5.845,08	5.260,79	2.922,17	1.623,51	1.168,58	584,29	292,14
2.180.185,00 bis < 2.906.913,00	4.383,63	3.945,41	2.191,81	1.217,27	876,43	438,22	218,75
1.962.167,00 bis < 2.180.185,00	3.945,41	3.550,79	1.972,34	1.095,91	788,50	393,89	196,94
1.744.148,00 bis < 1.962.167,00	3.507,19	3.156,18	1.753,60	973,82	701,29	350,28	175,14
1.526.130,00 bis < 1.744.148,00	3.068,97	2.761,57	1.534,12	852,45	613,36	306,68	153,34
1.308.111,00 bis < 1.526.130,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
1.090.093,00 bis < 1.308.111,00	2.191,81	1.972,34	1.095,91	608,27	438,22	218,75	109,01
872.074,00 bis < 1.090.093,00	1.753,60	1.577,73	876,43	486,91	350,28	175,14	87,21
654.056,00 bis < 872.074,00	1.314,65	1.183,11	656,96	364,82	262,35	130,81	65,41
436.037,00 bis < 654.056,00	876,43	788,50	438,22	243,45	175,14	87,21	43,60
218.019,00 bis < 436.037,00	438,22	393,89	218,75	121,36	87,21	43,60	36,34
72.673,00 bis < 218.019,00	146,07	130,81	72,67	39,97	38,52	36,34	33,43
36.337,00 bis < 72.673,00	80,67	72,67	39,97	36,34	35,61	33,43	32,70
< 36.337,00	39,97	36,34	31,98	31,98	31,98	31,98	31,98

(2) Die Landesregierung hat die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 entsprechend dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % gegenüber den bisher maßgebenden Beiträgen beträgt. Die neuerrechneten Tourismusinteressentenbeiträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden.

(3) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 bis zur dreifachen Höhe anheben, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben des Tourismusverbands oder zum Haushaltsausgleich erforderlich ist. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge darf für höchstens drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist von der/vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer der Geltung auf der Homepage des Tourismusverbands kundzumachen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

(4) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 um höchstens 30 % senken, wenn der Haushaltsausgleich gesichert ist und die dem

Tourismusverband obliegenden Pflichten, insbesondere jene gemäß § 4 Abs. 4, erfüllt werden. Die Senkung der Interessentenbeiträge darf höchstens für drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist von der/vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer der Geltung auf der Homepage des Tourismusverbands kundzumachen. Die Senkung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 46/1998, LGBI. Nr. 42/2002, LGBI. Nr. 9/2003, LGBI. Nr. 52/2021

§ 35

Beitragserklärung, Beitragsleistung, Einhebung

(1) Jeder Tourismusinteressent hat bis zum 15. September eines jeden Jahres bei der Gemeinde eine Beitragserklärung abzugeben, welche die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Aufschlüsselungen – Umsatzstufe, Beitragsgruppe und Ortsklasse – zu enthalten hat. Die Abgabe erfolgt durch Eingabe der relevanten Daten in das elektronische Beitragserklärungssystem (§ 35a). Die Aufforderung, welche auf die Verpflichtung zur Abgabe im elektronischen Beitragserklärungssystem hinweist, ist den Beitragspflichtigen von den Gemeinden bis spätestens 15. August eines jeden Jahres zu übermitteln. Liegt der Gemeinde eine elektronische Zustelladresse des Tourismusinteressenten vor, so ist die Übermittlung auch in elektronischer Form zulässig.

(2) Kommt für die Ermittlung der Umsatzstufe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem Vorjahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, daß die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 32 u. dgl.) glaubhaft gemacht werden kann. Besteht für den Umsatz gemäß § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 keine Umsatzsteuerpflicht, so tritt der Hinweis darauf an die Stelle der nachweislichen Angabe des Umsatzes.

(3) Der Beitragspflichtige hat den Interessentenbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Interessentenbeitrag ist am 30. September des jeweiligen Jahres fällig. Bei der Einhebung des Interessentenbeitrages wird die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich tätig.

(4) Wird vom Beitragspflichtigen die Beitragserklärung nicht fristgerecht abgegeben (Abs. 1), der Interessentenbeitrag bis zum vorgenannten Termin nicht entrichtet (Abs. 3) oder sind die in der Beitragserklärung angegebenen Daten nicht glaubhaft, hat die Gemeinde den Beitragspflichtigen zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer Frist bis längstens 31. Oktober des jeweiligen Jahres einzumahnern. Der Tourismusverband ist davon in Kenntnis zu setzen.

(5) Wird vom Beitragspflichtigen auch diese Frist nicht eingehalten, hat die Gemeinde dem Tourismusverband davon unverzüglich Mitteilung zu machen und bei der Beitragsbehörde (§ 36 Abs. 1) die Einhebung des säumigen Betrages mit Bescheid zu beantragen. Die Übermittlung hat dabei nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationssystems zu erfolgen.

(6) Die Beitragserklärung ist für jedes Jahr einzureichen

(7) Ergibt sich bei der Berechnung der Höchstbeitrag, so entfällt die Verpflichtung zur Beitragserklärung, solange der Tourismusinteressent den Höchstbeitrag entrichtet. Gleiches gilt, wenn sich unmittelbar aus dem Gesetz die Mindestbeitragspflicht ergibt. Der Höchst- bzw. Mindestbeitrag ist bis 15. September des jeweiligen Jahres zu entrichten.

(8) Interessentenbeiträge für das dem Anfangsjahr (§ 33 Abs. 1) folgende (§ 33 Abs. 2) sowie für das zweitfolgende Jahr sind in diesem Folgejahr gemeinsam entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu erklären und zu entrichten.

(9) Eine Beitragserklärung ist unter sinngemäßer Anwendung des § 295 BAO, in der gemäß § 39k geltenden Fassung abzuändern, wenn der der Beitragsbemessung zu Grunde liegende Umsatzsteuerbescheid oder das Umsatzsteuererkenntnis durch eine andere Entscheidung ersetzt oder aufgehoben wird oder eine solche erst nachträglich erlassen wird.

(10) Die Tourismusinteressenten haben alle Umstände, die eine Änderung der Berechnung ihres Interessentenbeitrages bewirken würden, der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Die Aufnahme und die Einstellung der die Beitragspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist vom Tourismusinteressenten der Gemeinde binnen Monatsfrist mitzuteilen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 61/1994, LGBI. Nr. 13/1997, LGBI. Nr. 12/2010, LGBI. Nr. 11/2012, LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 19/2026

§ 35a

Elektronisches Beitragserklärungssystem

(1) Tourismusgemeinden sind verpflichtet, ein elektronisches Beitragserklärungssystem bereitzustellen, über das Tourismusinteressenten ihre Beitragserklärung elektronisch rechtswirksam abgeben können. Das elektronische Beitragserklärungssystem muss die Eintragung der Daten entsprechend der Muster-Beitragserklärung (Anlage 1) ermöglichen, wobei Anpassungen im Hinblick auf eine geänderte Rechtslage zulässig sind.

(2) Das System ist so auszugestalten, dass der Landesregierung ein sicherer Zugriff auf jene Daten gewährleistet ist, die sie für die Vollziehung und Kontrolle benötigt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026

§ 36

Beitragsbehörde, Beitragskontrolle, Mitwirkung

(1) Sofern nach § 35 Abs. 5 die Vorschreibung und Einbringung des Interessentenbeitrages mit Bescheid zu erfolgen hat, obliegt dies der Landesregierung als Beitragsbehörde.

(2) Die Anweisung der auf diese Art eingehobenen Interessentenbeiträge erfolgt seitens des Landes an den jeweiligen Tourismusverband. Die Gemeinde ist hievon zu benachrichtigen.

(3) Als Entschädigung für den Vorschreibungs- und Einbringungsaufwand steht dem Land der Abzug einer Vergütung von 8 % der entrichteten Interessentenbeiträge ohne Berücksichtigung einer Erhöhung gemäß § 34 Abs. 3 zu.

(4) Auf Verlangen der Beitragsbehörde hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid oder das Umsatzsteuererkenntnis, soweit dieser/dieses die Feststellung des Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, im Original oder in Ablichtung vorzulegen. Für die Beitragsbemessung gemäß § 28 Abs. 2 sind auf Verlangen der Beitragsbehörde überdies auch alle sonstigen Unterlagen vorzulegen, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(4a) Zur Überprüfung der Interessentenbeiträge der pauschalierten Unternehmer sind die auf Grund der jährlich auszufüllenden amtlichen Vordrucke des Bundesministeriums für Finanzen „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Weinbauern und Mostbuschenschank (Komb 24)“, „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe (Komb 25)“ oder „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung über die Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Komb 26)“ oder an deren Stelle tretende amtliche Vordrucke, vorzulegen.

(5) Zur Überprüfung der Interessentenbeiträge der umsatzsteuerpflichtigen Tourismusinteressenten sind der Beitragsbehörde, wenn mit den vorstehenden Möglichkeiten die ordnungsgemäße Prüfung nicht erreicht werden konnte, auf Anforderung die nötigen Daten des Umsatzsteuerbescheides oder des Umsatzsteuererkenntnisses von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden bekanntzugeben. Das Gleiche gilt für Daten der zur Umsatzfeststellung nach § 28 Abs. 2 erforderlichen Umsatzsteuerbescheide und Umsatzsteuererkenntnisse. Der Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden haben als Gewerbebehörden Auskunft über die in Betracht kommenden bekannten Gewerbeberechtigungs- und Betriebsverhältnisse zu geben.

(6) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden unentgeltlich mitzuwirken.

(7) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Beitragsbehörde über deren Ersuchen die zur Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Tourismusinteressenten erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebes und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, zu diesem Zweck gemeindeweise geordnete Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

(8) Bei der Beitragskontrolle ist die Beitragsbehörde an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid oder Umsatzsteuererkenntnis gebunden. Die Beitragsbehörde darf die ihr auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bekanntgegebenen Daten nicht weitergeben.

(9) Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz, i. d. F. von 1929, sind neben den Landes- und Gemeindebehörden sowie den gesetzlichen Berufsvertretungen alle Personen verpflichtet, über Ersuchen der Beitragsbehörde die zur Ermittlung der Beitragspflicht begründenden Umstände erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2003, LGBL Nr. 11/2012, LGBL Nr. 87/2013, LGBL Nr. 57/2014

§ 37

Finanzierung, Aufteilung und Interessentenbeiträge

(1) Die eingegangenen Interessentenbeiträge sind unter Abzug der Einhebungsvergütung von 8 % von der Gemeinde dem jeweiligen Tourismusverband zur Gänze bis 31. Oktober zu übermitteln; später einlangende Beiträge sind in dem Einlangen entsprechenden Zeitabständen anzuweisen.

(2) Als Entschädigung für den Einhebungsaufwand steht der Gemeinde der Abzug einer Einhebungsvergütung von 8 % der entrichteten Interessentenbeiträge ohne Berücksichtigung einer Erhöhung gemäß § 34 Abs. 3 zu.

(3) Die Tourismusgemeinde hat dem Tourismusverband den auf sie entfallenden Anteil aus der Nüchtingsabgabe gemäß § 10 StNAG bis zum 15. des nachfolgenden Monats zu überweisen. Dies gilt auch für Tourismusgemeinden nach § 4 Abs. 3.

(4) *(Anm.: entfallen)*

(5) Die Tourismusverbände sind verpflichtet, die Einnahmen gemäß Abs. 1 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden (§ 4 Abs. 4).

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 61/1994, LGBL Nr. 46/1998, LGBL Nr. 9/2003, LGBL Nr. 11/2012, LGBL Nr. 52/2021, LGBL Nr. 51/2025

§ 38

Verpflichtung zur Duldung zwecks Errichtung und Erreichbarkeit von Einrichtungen und Zielen für Touristinnen/Touristen

(1) Einrichtungen und Ziele für Touristen sind insbesondere Schutzhütten, sonstige touristische Unterkünfte in den Bergen, Schipisten bzw. deren Aufstiegshilfen, Langlaufloipen, Sprungschanzen, Reit-, Rad- und Wanderwege, Badeanlagen.

(2) Die Inanspruchnahme von Grundstücken zum Zweck der Errichtung einer Einrichtung oder eines Zieles für Touristen oder zur Gewährleistung der Erreichbarkeit einer derartigen Einrichtung oder eines derartigen Zieles kann grundsätzlich nur auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung mit den in Betracht kommenden Grundeigentümern erfolgen. Eine solche Vereinbarung hat für den Antragsberechtigten auch die Verpflichtung zu enthalten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Ist für die Errichtung oder für die Erreichbarkeit einer Einrichtung oder eines Zieles die Inanspruchnahme mehrerer Grundstücke erforderlich und sind mindestens zwei Drittel der betroffenen Grundeigentümer bereit, privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, so können die übrigen betroffenen Grundeigentümer bescheidmäßig zur Duldung der beabsichtigten Maßnahme verpflichtet werden.

(4) Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Antragsberechtigt ist der Tourismusverband, die Gemeinde oder jener Rechtsträger, der die Einrichtung oder das Ziel errichten oder deren Erreichbarkeit gewährleisten will. Im Verfahren sind die Gemeinde, der Tourismusverband, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft und die Wirtschaftskammer Steiermark zu hören.

(5) Den betroffenen Grundeigentümern gebührt eine angemessene Entschädigung. Im Verfahren finden die Bestimmungen der Abschnitte I., II., III. A. und C., IV. und VII. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz sinngemäß Anwendung.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 13/1997, LGBL Nr. 87/2013, LGBL Nr. 52/2021, LGBL Nr. 51/2025

§ 39

Verfahrensvorschriften

Die Beitragsbehörde hat für die Einhebung der Beiträge die Bundesabgabenordnung anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 11/2012, LGBL Nr. 87/2013

IIIa Teil

Tourismusförderungsfonds

§ 39a

Errichtung, Zweck, Verwaltung

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Tourismus in der Steiermark einen Landesfonds mit der Bezeichnung ‚Steiermärkischer Tourismusförderungsfonds‘ (im Folgenden ‚Fonds‘ genannt).

(2) Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von der Landesregierung zu verwalten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003

§ 39b

Mittel des Fonds

Mittel des Fonds sind

1. Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere 65 % des Landesanteiles am Ertrag aus der Nächtigungsabgabe
2. Tilgungsraten gewährter Darlehen,
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen,
4. wegen widmungswidriger Verwendung (§ 39i) zurückgeforderte Mittel,
5. Ertrag der angelegten Mittel und
6. sonstige Zuwendungen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 11/2012, LGBl. Nr. 57/2014, LGBl. Nr. 46/2022

§ 39c

Gebärung

(1) Die im jeweiligen Finanzjahr nicht verbrauchten Fondsmittel sind einer gesonderten Rücklage zuzuführen und Zins bringend anzulegen.

(2) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus den Fondsmitteln zu tragen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 19/2026

§ 39d

Grundsätze der Förderung

(1) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung hat nach Maßgabe der Mittel des Fonds unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite zu erfolgen und soll die Initiative und zumutbare Eigenleistung der Förderungswerber berücksichtigen. Sie kann auch neben einer Förderung durch andere Rechtsträger erfolgen, doch ist eine Abstimmung mehrerer Förderungen vorzunehmen.

(3) Die Förderungswürdigkeit eines Projektes ist nach der Bedeutung des Projektes im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes und nach seiner Durchführbarkeit zu beurteilen.

(4) Eine Förderung soll insbesondere gewährt werden für Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder zur Anpassung an die Markterfordernisse.

(5) *(Anm.: entfallen)*

(6) Die Zusage einer über mehrere Jahre laufenden Förderung ist zulässig, wenn dies zur Abwicklung des Projektes zweckmäßig ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 57/2014

§ 39e

Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 57/2014

§ 39f

Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn der Förderungswerber in der Lage ist, mit der Förderung das angegebene Projekt bestmöglich durchzuführen und damit den Förderungszweck zu erreichen. Hierzu sind sowohl die fachlichen als auch die finanziellen Voraussetzungen des Förderungswerbers zu berücksichtigen. Förderungswerber, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können bis zum Abschluss des Verfahrens nicht gefördert werden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen dann nicht auszubezahlen, wenn über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003

§ 39g

Arten der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch

1. Gewährung von nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen; diese werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung gewährt oder
2. *(Anm.: entfallen)*
3. Beteiligung an Förderungsaktionen von Förderungseinrichtungen des Bundes oder
4. Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsaktionen.

(2) Die Gewährung der Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 57/2014

§ 39h

Durchführung der Förderung

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Überprüfung und Beurteilung der Förderungswürdigkeit sowie der Durchführbarkeit des Projektes erforderlich sind.

(2) Die Förderung hat in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien und Förderungsprogrammen zu erfolgen, welche von der Landesregierung zu erlassen sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003

§ 39i

Widmungsgemäße Verwendung

(1) Förderungen gemäß § 39g, deren Gewährung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, sowie widmungswidrig verwendete Förderungsmittel sind rückzuerstatten.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist laufend sowie nach Abschluss des Projektes zu überprüfen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, jegliche für die Überprüfung durch das Amt der Landesregierung erforderliche Unterstützung zu gewähren und Information zu erteilen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 19/2026

39k

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2024;
2. Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2012;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 11/2012, LGBL Nr. 87/2013, LGBL Nr. 57/2014, LGBL Nr. 52/2021, LGBL Nr. 51/2025

IV. TEIL

§ 40

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
 1. wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Interessentenbeitrag (§ 27) hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt,
 2. wer Umstände, welche seine Beitragspflicht begründen, ändern oder beenden, der Gemeinde bzw. der Beitragsbehörde nicht entsprechend diesem Gesetz bekanntgibt,
 3. wer die Beitragserklärung gemäß § 35 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst mangelhaft oder nicht rechtzeitig abgibt,
 4. wer nicht oder nicht in der gesetzten Frist oder in der vorgeschriebenen Form verlangte Unterlagen (§ 36 Abs. 4) vorlegt oder Auskünfte gemäß § 36 Abs. 9 nicht erteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, soweit nicht eine Verwaltungsübertretung nach dem Steiermärkischen Abgabengesetz vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 1.453 Euro zu bestrafen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 68/2001, LGBL Nr. 12/2010

§ 41

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz den (Tourismus-)Gemeinden zukommenden Aufgaben sind, mit Ausnahme jener gemäß § 13a Abs. 3, § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 6, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 11/2012, LGBL Nr. 52/2021

§ 41a

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 68/2025

§ 42

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft. Das Beitragsjahr beginnt mit 1. Jänner 1993.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten. Dies gilt auch für die Bestellung des Bewertungsbeirates (§ 30).

(3) Die Verpflichtung, den Interessentenbeitrag einzuzahlen, entsteht auf Grund dieses Gesetzes im ersten Beitragsjahr erst nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde; die eingegangenen Interessentenbeiträge sind unverzüglich weiterzuleiten.

§ 42a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. 52/2021

Die Funktionsperiode von Tourismuskommissionen, die im Zeitraum Jänner bis September 2021 enden würde, wird bis 30. September 2021 verlängert.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 52/2021

§ 42b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. 19/2026

Die Verpflichtung zur Bereitstellung des elektronischen Beitragserklärungssystems gemäß § 35a besteht erstmals für das Beitragsjahr 2027. Eine frühere Umsetzung ist zulässig, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 19/2026

§ 43

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 44 durch die Novelle LGBL Nr. 61/1994 ist mit **1. September 1992** in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung der §§ 1 Z 5, 2 Abs. 4, 3 Abs. 6, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 lit. c, 8 Abs. 1, der Überschrift des § 10, der §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 5, 6 und 8, 15 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 1, 26, 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 1, 32 Abs. 2, 5, 6 und 7, 33 Abs. 5 und 7 und 35 Abs. 1, 3, 4 und 7 durch die Novelle LGBL Nr. 61/1994 sind mit **1. Jänner 1994** in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung der §§ 1 Z 5 lit. a, 2 Abs. 4, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 14 Abs. 2, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, der Überschrift des § 32, der §§ 32 Abs. 1, 2, 6 und 7, der Überschrift des § 33, der §§ 35 Abs. 4 und 38 Abs. 5 sowie die Umbenennung des § 32 Abs. 7 und 8 in § 32 Abs. 8 und 9 durch die Novelle LGBL Nr. 13/1997 sind mit **1. Jänner 1997** in Kraft getreten.

(4) Die Neufassung der §§ 34 Abs. 2 und 37 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 46/1998 ist mit **1. Jänner 1998** in Kraft getreten.

(5) Die Neufassung der §§ 32 Abs. 8, 34 Abs. 1 und 2 und 40 Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 68/2001 tritt mit **1. Jänner 2002** in Kraft.

(6) Die Neufassung des § 34 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 42/2002 tritt mit **1. Jänner 2002** in Kraft.

(7) Die Neufassung der §§ 2 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, 3 Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 4 Abs. 4 lit. b, 4 Abs. 7 letzter Satz, 6, 7, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 zweiter Satz, 13 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, 13a, 14 Abs. 1, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 6 siebenter Satz, 14a, 15 Abs. 1 und Abs. 3, 16 Abs. 4, 17 Abs. 2, 18, 20, 21 Abs. 2 Z 1 und Z 3 erster Halbsatz, 25 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 6, 26 Abs. 2 erster Satz, 27 Abs. 2 und Abs. 3, 29 Abs. 3 letzter Satz, 32 Abs. 8, 33 Abs. 5, 34 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, 36 Abs. 3, 37 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, des IIIa Teiles sowie der Entfall der §§ 5, 10, 11, des II. Teiles 5. Abschnitt, der §§ 21 Abs. 2 Z 2 und Z 4 und 24 durch die Novelle LGBL Nr. 9/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. März 2003**, in Kraft.

(8) Verordnungen auf Grund der Novelle LGBL Nr. 9/2003 können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit der Novelle LGBL Nr. 9/2003 in Kraft treten.

(9) Die Änderung des § 1 Z 5 lit. c, des § 28 Abs. 1, des § 35 Abs. 9 und der §§ 39 und 40 Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 12/2010 tritt mit **1. Jänner 2010** in Kraft.

(10) Die Änderungen des § 14a Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 81/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **25. September 2010**, in Kraft.

(11) Die Änderung des § 1 Z 5, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 dritter und vierter Satz, Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b, § 9 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz, § 14 Abs. 2 letzter Satz, § 16 Abs. 3 lit. c, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 bis 3, § 32 Abs. 2 und 6 bis 8, § 33 Abs. 5, § 35 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6, § 36 Abs. 3 und 6, § 37 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 5, § 39b Z 1, § 41 sowie die Einfügung des § 32 Abs. 10, § 39k, § 41a und der Entfall des § 1 Z 6, § 3 Abs. 5 letzter Satz, § 16 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und 4, § 37 Abs. 4, § 39j und des § 45 durch die Novelle LGBL Nr. 11/2012 treten mit **1. Jänner 2012** in Kraft.

(12) Die Änderung des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz, des § 33 Abs. 4 und 5 erster Satz, des § 35 Abs. 5 und 9, des § 36 Abs. 1, 4, 5 und 8, des § 38 Abs. 5 und der §§ 39 und 39k durch die Novelle LGBL Nr. 87/2013 tritt mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

„(13) Die Änderung des § 6 Abs. 2 und des § 39 b Z 1 durch die Novelle LGBL Nr. 57/2014 tritt mit **1. Dezember 2014** in Kraft.

(14) Die Änderung des § 13 Abs. 5, des § 28 Abs. 2, des § 39e und des § 39k Abs. 2, der Entfall des § 6 Abs. 3, des § 39d Abs. 5 und des § 39g Abs. 1 Z 2 sowie die Einfügung des § 32 Abs. 11 und des § 36

Abs. 4a durch die Novelle LGBL Nr. 57/2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **3. Juni 2014**, in Kraft.

(15) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 52/2021 treten

1. § 42a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **7. Mai 2021**, in Kraft;

2. § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, 3, 6 und 7, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 8 Abs. 1 dritter Satz, § 9 Abs. 2, § 12 Z 3 und 6, § 13 Abs. 1a Z 3. und Abs. 3, § 13a Abs. 3, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Z 3., § 23, § 25 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 3, § 31 Abs. 2 lit. g und h, die Überschrift des § 32, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 2, 3 und 4, § 36 Abs. 5, § 37 Abs. 3, die Überschrift des § 38, § 38 Abs. 4, § 39k Abs. 2 und § 41 mit **1. Oktober 2021** in Kraft; gleichzeitig treten § 9 Abs. 6 und § 32 Abs. 1 außer Kraft.

(16) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 46/2022 treten § 6 Abs. 2 und § 39b mit **1. November 2022** in Kraft.

(17) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 23/2024 treten § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 14a Abs. 1, 2 und 3 sowie § 26 Abs. 2 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

(18) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 51/2025 treten in Kraft:

1. § 39k Abs. 2 mit **1. Jänner 2025**;

2. § 6 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 37 Abs. 3 sowie § 38 Abs. 5 mit **1. Juni 2025**.

(19) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 68/2025 ist § 41a mit **1. September 2025** in Kraft getreten.

(20) In der Fassung des Steiermärkischen Deregulierungsgesetzes 2025, LGBL Nr. 19/2026, treten § 35 Abs. 1, 4 und 5, § 35a, § 39i Abs. 2, § 42b und die Anlage 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **27. Februar 2026**, in Kraft; gleichzeitig tritt § 39c Abs. 3 außer Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 68/2001, LGBL Nr. 42/2002, LGBL Nr. 9/2003, LGBL Nr. 12/2010, LGBL Nr. 81/2010, LGBL Nr. 11/2012, LGBL Nr. 87/2013, LGBL Nr. 57/2014, LGBL Nr. 52/2021, LGBL Nr. 23/2024, LGBL Nr. 51/2025, LGBL Nr. 19/2026

§ 44

Außerkrafttreten

§ 44 in der Fassung LGBL Nr. 61/1994 ist mit 31. Dezember 1993 außer Kraft getreten.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 68/2001

2.

Geschäftsordnung für
Tourismusverbände

Gesamte Rechtsvorschrift für Geschäftsordnung für die Tourismusverbände, Fassung vom 25.03.2026

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird

Stammfassung: LGBL. Nr. 29/1993

Änderung

LGBL. Nr. 30/2003

LGBL. Nr. 40/2012

LGBL. Nr. 9/2021

LGBL. Nr. 107/2023

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992, wird verordnet:

Text

§ 1

Organe des Tourismusverbandes

Die Organe des Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, die Tourismuskommission, der Vorsitzende, der Finanzreferent und die Rechnungsprüfer.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 30/2003

§ 2

Die Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Tourismuskommission sowie der Rechnungsprüfer (Stellvertreter);
2. die Beschlußfassung über die Anhebung bzw. Senkung der Interessentenbeiträge (§ 34 Abs. 3 und 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992);
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden Darlehen 20 % der im Voranschlag vorgesehenen gesetzlichen Einnahmen übersteigt;
4. die Kenntnisnahme des von der Tourismuskommission beschlossenen Haushaltsplanes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
5. die Ermächtigung der Tourismuskommission zur Beschlussfassung über den Zusammenschluss zu einem Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992.

(2) Die Vollversammlung ist von der/vom Vorsitzenden des Tourismusverbands mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Vollversammlung). Die Vollversammlung ist von der/vom Vorsitzenden des Tourismusverbands innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommission beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/beim Vorsitzenden des Tourismusverbands begehrt (außerordentliche Vollversammlung). Die Einberufung hat schriftlich auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. Zusätzlich ist die Einberufung

auf der Homepage des Tourismusverbands zu veröffentlichen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und gegebenenfalls die zu wählenden Positionen bekanntzugeben.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung nach Abs. 2 erfolgt ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 anwesend ist. Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel dieser Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(4) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist, sofern nicht Besonderes ausdrücklich festgelegt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Darauf ist vom Vorsitzenden besonders hinzuweisen. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Beschlüsse der Vollversammlung gemäß Abs. 1 Z 2 können nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen; sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auch die Beschlußfassung gemäß Abs. 1 Z 3 darf nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen.

(5) (Anm.: entfallen)

(6) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(7) Juristische Personen, Personengesellschaften sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Prokuristin/Prokurist) auszuüben.

(8) Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.

(9) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Bei Wahlen und wenn es vor der Beschlußfassung über eine andere Angelegenheit mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettels.

(10) Jedes Mitglied der Vollversammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt und in dieser Sitzung, vor der sie gestellt wurden, behandelt werden. Anfragen sind vom Vorsitzenden tunlichst in der Sitzung zu beantworten, in der diese gestellt werden. Erfordert die Beantwortung der Anfrage umfangreiche Erhebungen, kann die Beantwortung auf schriftlichem Wege erfolgen; in diesem Fall ist die Beantwortung der Anfrage innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Einbringen der Anfrage, dem Anfragenden zuzustellen.

(11) Die Vollversammlung kann zu ihren Sitzungen Vertreterinnen/Vertreter von Körperschaften oder sonstige Personen, die für die Pflege und Förderung des Tourismus besonders maßgebend sind, sowie Sachverständige zur Beratung beiziehen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen.

(12) Über den Verlauf der Sitzungen der Vollversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist durch eine/n von der/vom Vorsitzenden bestimmte/n Schriftführer/in oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer ein Protokoll (Resümee- und Beschlussprotokoll) zu führen. Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln. Die Mitglieder des Tourismusverbands sind berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

(13) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 30/2003, LGBL Nr. 40/2012, LGBL Nr. 9/2021, LGBL Nr. 107/2023

§ 3

Die Tourismuskommission

(1) Der Tourismuskommission obliegt die Besorgung von und die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Tourismusverbandes oder einem Geschäftsführer vorbehalten sind. Insbesondere folgende Angelegenheiten sind der Beschlußfassung durch die Tourismuskommission vorbehalten:

1. die Wahl des Vorsitzenden, des Vorsitzendenstellvertreters und des Finanzreferenten aus ihrer Mitte

2. der Voranschlag, allfällige Nachträge und der Marketingplan;
3. die Genehmigung der Vorlage des Tätigkeitsberichtes (§ 17 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) an die Vollversammlung;
4. die Errichtung, Fortführung und die Auflassung einer Geschäftsstelle;
5. die Errichtung, Fortführung und die Auflassung von Unternehmungen des Tourismusverbandes;
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften;
7. die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen jener, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 eines Beschlusses der Vollversammlung bedürfen;
8. (Anm.: entfallen)
9. die Bestellung, Kündigung, Entlassung und Festsetzung der Bezüge des Geschäftsführers und des Personals der Geschäftsstelle
10. Vorschläge an die Landesregierung zur Abänderung der Geschäftsordnung der Tourismusverbände;
11. die Einrichtung und personelle Besetzung von Marketingbeiräten, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für die Tourismuskommission in zuvor definierten Erlebnissfeldern zu erarbeiten;
12. die Beschlussfassung über die Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen (§ 11 Abs. 2 der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände).

(2) Die Tourismuskommission ist von der/vom Vorsitzenden mindestens viermal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission verlangt (ordentliche Sitzungen). Die Mitglieder der Tourismuskommission sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung einzuladen. Die Einladung ist auf der Homepage des Tourismusverbands unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu veröffentlichen. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Im Falle der Verhinderung eines von der Vollversammlung gewählten Mitgliedes der Tourismuskommission ist das nächstfolgende dem betreffenden Wahlvorschlag zuzurechnende Ersatzmitglied einzuberufen. Im Falle der Verhinderung eines gemäß § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bestellten Mitgliedes hat dieses Mitglied für seine Vertretung durch sein Ersatzmitglied selbst Sorge zu tragen. Das Mitglied hat seine Verhinderung der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zeitgerecht bekanntzugeben.

(3) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Anführung des Gegenstandes von der Aufsichtsbehörde, mindestens einem Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission oder einem Rechnungsprüfer verlangt wird. Wird ihre Abhaltung von einem Rechnungsprüfer verlangt, sind sie binnen zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und ist dieser zur Erstattung eines Berichtes beizuziehen. Im übrigen gilt Abs. 2 dritter bis fünfter Satz sinngemäß

(4) Die Tourismuskommission ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 gewählten als auch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der gemäß § 13 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 6, 7 und 9 (hinsichtlich der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers) ist die Zustimmung von zwei Drittel sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 gewählten als auch die Zustimmung von zwei Drittel der gemäß § 13 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Das Stimmrecht ist von allen Mitgliedern persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Bei Wahlen und wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten vor der Beschlussfassung über eine andere Angelegenheit verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettels.

(6) Jedes Mitglied der Tourismuskommission ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anfragen und Anträge sind vom Vorsitzenden spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu beantworten bzw. zu behandeln.

(7) Die Tourismuskommission kann ihren Sitzungen Vertreterinnen/Vertreter von Körperschaften oder sonstige Personen, die für die Pflege und Förderung des Tourismus besonders maßgebend sind, sowie Sachverständige zur Beratung beiziehen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen der Tourismuskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.

(8) Über den Verlauf der Sitzungen der Tourismuskommission und über die gefassten Beschlüsse ist durch eine/n von der Tourismuskommission bestimmte/n Schriftführer/in oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer ein Protokoll (Resümee- und Beschlussprotokoll) zu führen. Der Aufsichtsbehörde und jedem Mitglied und jedem Ersatzmitglied der Tourismuskommission ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln. Eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn dies spätestens in der nächsten Sitzung von einem Mitglied (Ersatzmitglied) verlangt wird und sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

(9) Die Sitzungen der Tourismuskommission sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden verlangt und von der Tourismuskommission nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Wenn der Jahresvoranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Die Beratungen und die Beschlußfassungen in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

(10) Die Tourismuskommission kann beschließen, dass die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Finanzreferentin/der Finanzreferent eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung darf für die Vorsitzende/den Vorsitzenden nicht mehr als EUR 1.000, für die Stellvertreterin/den Stellvertreter nicht mehr als EUR 500 und für die Finanzreferentin/den Finanzreferenten nicht mehr als EUR 750 pro Monat betragen. Die Kommission kann auch ein Sitzungsgeld für die Kommissionsmitglieder in Höhe von maximal EUR 150 je Sitzung für maximal vier Kommissionssitzungen beschließen. Bei Bezug einer Aufwandsentschädigung kann kein Sitzungsgeld bezogen werden. Soweit den Kommissionsmitgliedern durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 30/2003, LGBL Nr. 40/2012, LGBL Nr. 9/2021, LGBL Nr. 107/2023

§ 5

Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet den Tourismusverband und vertritt ihn nach außen.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Vollversammlung und der Tourismuskommission
 2. Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung und in der Tourismuskommission
 3. Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und der Tourismuskommission, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird
 4. Unterzeichnung aller Schriftstücke des Tourismusverbands oder die Bevollmächtigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers hierfür;
 5. Fertigung der Protokolle über die Sitzungen der Vollversammlung und der Tourismuskommission gemeinsam mit dem Schriftführer
 6. Erstattung des Tätigkeitsberichtes;
 7. Leitung der Geschäftsstelle, bis ein/e (neue/r) Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt ist.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende vom Vorsitzendenstellvertreter vertreten.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 30/2003, LGBL Nr. 9/2021

§ 6

Der Finanzreferent

- (1) Dem Finanzreferenten obliegt
 1. die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Tourismusverbandes und
 2. die Erstellung des Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie des Rechnungsabschlusses.
- (2) Alle Rechnungen, Belege und Urkunden über Verbindlichkeiten sind von der Finanzreferentin/vom Finanzreferenten gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, falls dieser/diesem die Vollmacht dazu erteilt worden ist, zu zeichnen (Vier-Augen-Prinzip).
- (3) Die Funktion des Finanzreferenten ist mit der des Vorsitzenden oder des Vorsitzendenstellvertreters unvereinbar.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 30/2003, LGBL Nr. 9/2021

§ 7

Die Rechnungsprüfer

(1) Den Rechnungsprüfern (Prüfungsausschuß) obliegt es, die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluß des Tourismusverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen. Der Prüfungsausschuß kann auch eine ihm nicht angehörende Person als Sachverständigen fallweise mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere mindestens zweimal jährlich unvermutet Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Überprüfung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abgesondert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.

(3) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge laufend dem Vorsitzenden bekanntzugeben. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Vorsitzenden und des Kassiers der Tourismuskommission ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

(4) Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

§ 8

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführerin/Dem Geschäftsführer (§ 25 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Sie/Er ist der/dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer/seiner Aufgaben verantwortlich. Die Geschäftsführung ist mit der Mitgliedschaft in der Tourismuskommission unvereinbar. Die Ausschreibung und Besetzung der Funktion der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers hat gemäß §§ 2 und 4 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, zu erfolgen.

(2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Dienstnehmer des Tourismusverbandes. In Personalangelegenheiten ist er gegenüber den übrigen Bediensteten zeichnungsberechtigter Vertreter des Dienstgebers. Bedeutsame personelle Maßnahmen, wie allgemeine Regelungen der Dienstzeit, Gewährung von über den Dienstvertrag hinausgehenden Begünstigungen (Belohnung, Sonderurlaub und dergleichen) und die Festsetzung der allgemeinen Aufgabenverteilung, darf der Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Vorsitzenden setzen, es sei denn, daß sich aus seinem Dienstvertrag anderes ergibt.

(3) Der Geschäftsführer hat für die Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck den zuständigen Organen Vorschläge zu erstatten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Er hat die Beschlüsse der Vollversammlung und der Tourismuskommission wie insbesondere den Marketingplan zu vollziehen.

(4) Der Geschäftsführer ist in Angelegenheiten der Deckung des Amtsaufwandes der Geschäftsstelle zeichnungsberechtigter Vertreter des Vorsitzenden. Er hat dem Vorsitzenden laufend über seine Geschäftsführung zu berichten sowie der Tourismuskommission auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Auf das Dienstverhältnis der Angestellten des Tourismusverbandes finden die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2019, Anwendung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2003, LGBl. Nr. 40/2012, LGBl. Nr. 9/2021

§ 9

Geschäftsstellen

Die Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen errichten; jeder Tourismusverband hat zumindest eine Geschäftsstelle an seinem Sitz zu errichten (§ 23 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992).

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2003, LGBl. Nr. 9/2021

§ 10

Aufsicht

(1) Um der Aufsichtsbehörde (§ 26 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) die Ausübung des Aufsichtsrechtes zu ermöglichen, sind die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die Finanzreferentin/der Finanzreferent und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet,

1. der Aufsichtsbehörde alle Einladungen zu Sitzungen der Vollversammlung und der Tourismuskommission zeitgleich mit der Versendung der Einladung zu übermitteln;

2. alle Protokolle über Sitzungen der Vollversammlung und der Tourismuskommission der Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Sitzung vorzulegen;
3. der Aufsichtsbehörde den von der Tourismuskommission beschlossenen Jahresvoranschlag, allfällige Nachträge sowie den beschlossenen Marketingplan spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung durch die Tourismuskommission bekannt zu geben;
4. den Rechnungsabschluss sowie den Tätigkeitsbericht spätestens zwei Wochen nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen;
5. der Aufsichtsbehörde Einsicht in alle Geschäftsbücher, Schriftstücke, Prüfungsberichte und sonstigen Aufzeichnungen des Tourismusverbands und seiner wirtschaftlichen Unternehmen zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
6. die Ausschreibung der Position der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu übermitteln;
7. Änderungen der Person der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, der Finanzreferentin/des Finanzreferenten, der Kommissionsmitglieder und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen;
8. allen Maßnahmen unverzüglich zu entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde in Durchführung ihrer Aufsichtspflicht verlangt werden.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 8 gilt auch für die übrigen Organe des Tourismusverbands.

(3) Die Strafbestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (§§ 101b ff.) gelten sinngemäß. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 8 kann die Aufsichtsbehörde den Amtsverlust mit Bescheid aussprechen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2021

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für die Steiermark in Kraft.

§ 12

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 1, 2 Abs. 6, 7 und 8, 3 Abs. 1 Z 1 und 9, Abs. 2, 3 und 4, 5 Abs. 1 und 2 Z 1, 2, 3 und 5, 6 Abs. 1 und 8 Abs. 3 und 4 sowie der Entfall des § 4, der Absatzbezeichnung,(1)* im § 9 und des § 9 Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 30/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2003, in Kraft. Sie sind jedoch mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 6, 7 und 8, 3 Abs. 1 Z 9, 3 Abs. 2 erster, zweiter und dritter Satz, 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 erst nach der der Kundmachung der Verordnung folgenden Wahl der Organe des Tourismusverbandes anzuwenden.

(2) Die Änderung des § 2 Abs. 2 dritter Satz, des § 3 Abs. 2 zweiter Satz und des § 8 Abs. 5 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 12. Mai 2012, in Kraft.

(3) In der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 9/2021 treten § 2 Abs. 1 Z 3 und 5, Abs. 2, 11 und 12, § 3 Abs. 1 Z 2, 10 und 11, § 3 Abs. 2, 4, 7, 8 und 10, § 5 Abs. 2 Z 4 und 7, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 5, § 9 und § 10 mit **1. Oktober 2021** in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 Z 8 außer Kraft.

(4) In der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 107/2023 treten § 2 Abs. 3, 6, 7 und 8 sowie § 3 Abs. 1 Z 11 und 12 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 30/2003, LGBL Nr. 40/2012, LGBL Nr. 9/2021, LGBL Nr. 107/2023

3.

Gebarungsverordnung für Tourismusverbände

Gesamte Rechtsvorschrift für Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände, Fassung vom 25.03.2026

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993 über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände

Stammfassung: LGBL Nr. 30/1993

Änderung

LGBL Nr. 91/2002

LGBL Nr. 31/2003

LGBL Nr. 39/2012

LGBL Nr. 10/2021

LGBL Nr. 106/2023

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 22 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL Nr. 55/1992, wird verordnet:

Text

I. Abschnitt

Vermögensgebarung

§ 1

Verbandseigentum

(1) Alle dem Tourismusverband gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte bilden sein Eigentum. Dieses ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Erfolg daraus erzielt wird.

(2) Das Eigentum des Tourismusverbandes ist aus Mitteln des Voranschlages zu erhalten.

(3) Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses der Tourismuskommission.

(4) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerordentlichen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden.

§ 2

Wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbands

(1) Wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbands sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(2) Der Tourismusverband darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern und auf neue Leistungszweige ausdehnen, wenn

1. dies vom Gesichtspunkt des Tourismusinteresses erforderlich ist und die Unternehmung dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus dient,
2. sich die Unternehmung ohne wesentlichen Zusatzaufwand in die Tätigkeiten der Geschäftsstelle integrieren lässt und
3. die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Tourismusverbands steht.

(3) Die Errichtung, Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des Umfanges und die Ausdehnung auf neue Leistungszweige einer wirtschaftlichen Unternehmung des Tourismusverbands bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, die touristische Entwicklung der Region dadurch gefördert wird und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(4) Der Tourismusverband darf sich an einer wirtschaftlichen Unternehmung nur unter Beachtung der Abs. 2 und 3 beteiligen. Für die Beteiligung darf nur eine Form gewählt werden, welche die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

(5) Wenn über den Antrag eines Tourismusverbandes innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung getroffen wird, ist der Landesregierung zu berichten. Wenn diese innerhalb von weiteren drei Monaten keine Entscheidung trifft, gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung als erteilt. Eine Erstreckung dieser Frist ist im Einvernehmen mit dem antragstellenden Tourismusverband zulässig.

(6) Die wirtschaftlichen Unternehmungen sind nach den kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Den mit der Leitung betrauten Personen kann von der Tourismuskommission zur Erleichterung der Geschäftsführung größere Selbständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluß bestimmter, in den Rahmen des laufenden Betriebes fallender Verträge erteilt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 10/2021

§ 3

Vermögensverzeichnis

(1) Das gesamte Eigentum des Tourismusverbandes ist in einem Vermögensverzeichnis zu erfassen, in dem der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Der Wert von Gebäuden und der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist um die Absetzung für Abnutzung zu vermindern.

(2) Das Vermögensverzeichnis nach Abs. 1 ist wie folgt aufzugliedern:

I. Aktiva:

1. Anlagevermögen

- a) Bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen
- b) Finanzanlagevermögen (Wertpapiere, Beteiligungen)

2. Umlaufvermögen

- a) Forderungen
- b) Guthaben bei Banken (Sparbücher, Rücklagen)
- c) Bargeld
- d) Vorräte (Tickets, gekaufte Gutscheine, Werbematerial)

II. Passiva:

1. Eigenkapital/Negatives Eigenkapital (Summe Aktiva minus Fremdkapital)

2. Fremdkapital

- a) Rückstellung für Abfertigungen
- b) Bankkredite und Darlehen
- c) Sonstige Schulden
- d) Ausgegebene Gutscheine
- e) Übernommene Haftungen

Anm.: in der LGBl. Nr. 39/2012, LGBl. Nr. 10/2021

II. Abschnitt Haushaltsführung

§ 4

Voranschlag

(1) Der Tourismusverband hat spätestens am 1. Dezember den Voranschlag für das Folgejahr (zugleich Haushaltsjahr) zu beschließen. Der Voranschlag ist gemäß §§ 14 und 15 zu gliedern. Stellt das

Land eine IT-Anwendung für die Erstellung des Voranschlags zur Verfügung, dann hat der Tourismusverband den Voranschlag unter Verwendung dieser IT-Anwendung zu erstellen.

(2) Der Voranschlag des Tourismusverbandes beinhaltet das betreffende Betriebsergebnis des zweitvorangegangenen Jahres als Ausgangspunkt und sämtliche aus gesetzlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen des Tourismusverbandes sowie aus wirtschaftlichen Unternehmungen des Tourismusverbandes zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei insgesamt die Ausgaben mit den Einnahmen auszugleichen sind.

(3) Für das erste Jahr der Haushaltsführung sind die zur angemessenen Erfüllung des Verbandszweckes unabdingbar notwendigen Ausgaben zu veranschlagen.

(4) Die Haushaltsführung des Tourismusverbandes ist nach dem Voranschlag unter Ausnutzung allfällig möglicher Einsparungen zu tätigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 39/2012

§ 5

Beschlußfassung über den Voranschlag

(1) Vor der Vorlage an die Tourismuskommission ist der von der Finanzreferentin/vom Finanzreferenten zu erstellende Voranschlagsentwurf zwei Wochen hindurch in den Geschäftsstellen des Tourismusverbands zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbands für zwei Wochen mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag obliegt der Tourismuskommission in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat die Tourismuskommission zu beschließen:

- a) Anträge an die Vollversammlung bezüglich allfälliger Anhebung bzw. Senkung der Interessentenbeiträge (§ 34 Abs. 3 und 4 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992)
- b) *(Anm.: entfallen)*
- c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse außerhalb des Voranschlages aufzunehmen sind (§ 9), soweit hierfür nicht gemäß § 12 Z 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 die Vollversammlung zuständig ist, und
- d) den Dienstpostenplan.

(3) Der Voranschlag ist von der Tourismuskommission der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbands für sieben Jahre zu veröffentlichen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 31/2003, LGBl. Nr. 10/2021

§ 6

Voranschlagsprovisorium

(1) Kann der Voranschlag ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen werden, so hat die Tourismuskommission für die Höchstdauer des ersten Viertels des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen.

(2) Solange ein solcher Beschluss der Tourismuskommission nicht vorliegt, ist die Vorsitzende/der Vorsitzende im ersten Viertel des kommenden Haushaltsjahres ermächtigt, die gesetzlichen Aufgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind.

(3) Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres von der Tourismuskommission der Voranschlag noch nicht beschlossen, so findet für ein weiteres Vierteljahr Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Der Vorsitzende hat der Aufsichtsbehörde von der Nichtbeschlußfassung durch die Tourismuskommission unverzüglich zu berichten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 10/2021

§ 7

Nachtragsvoranschlag

(1) Die Finanzreferentin/Der Finanzreferent ist, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass sich hinsichtlich einer Voranschlagsposition eine Ausgabensteigerung um + 25 % oder eine

Mindereinnahme von – 25 % ergibt, verpflichtet, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen und der Tourismuskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Auf den Nachtragsvoranschlag finden die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß Anwendung.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 31/2003, LGBl. Nr. 10/2021

§ 8

Durchführung des Voranschlages

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe des Tourismusverbandes sind an den Voranschlag gebunden.

(2) Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder den Voranschlag wesentlich überschreiten, hat der Vorsitzende vor ihrer Leistung einen Beschluß der Tourismuskommission zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Beschlusses der Tourismuskommission nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Vorsitzende die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muß jedoch die Genehmigung der Tourismuskommission nachträglich einholen.

§ 9

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der dem Tourismusverband obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Das gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen. Das Fehlen einer der vorstehenden Voraussetzungen berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 24 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(2) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 10

Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen

Die Tourismuskommission darf die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen nur beschließen, wenn hierfür ein besonderes Interesse des Tourismusverbandes gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Das Fehlen des besonderen Interesses des Tourismusverbandes berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 24 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

§ 11

Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen

(1) Tourismusverbänden ist es untersagt, Finanzmittel zu verwenden für

1. die Errichtung und den Betrieb eigener Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere Bäder, Klettersteige, Reit-, Rad- und Wanderwege, Schilifte, Langlaufloipen, Eislaufplätze, Schutzhütten, Sprungschanzen, Bobbahnen, Vergnügungsparks, Naturparks oder Rennstrecken;
2. die Gewährung von Zuschüssen für die Abdeckung von Abgängen an Betreiberinnen/Betreiber von Infrastruktureinrichtungen;
3. die Übernahme von Kosten für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen Dritter.

(2) Abs. 1 Z 2 und 3 gelten nicht für Infrastruktureinrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus stehen und überwiegend touristisch genutzt werden. Solche Zuschüsse und Kostenübernahmen dürfen

1. nicht für den öffentlichen Verkehr und Straßenbau gewährt werden;
2. 10 % der Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen (ausgenommen Erhöhungen) nicht übersteigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 10/2021, LGBl. Nr. 106/2023

III. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 12

Kassenführung

(1) Die Anweisung von Zahlungen obliegt dem Vorsitzenden, die Kassen- und Rechnungsführung dem Finanzreferenten der Tourismuskommission.

(2) Die für den Kassen- und Rechnungsdienst bestellten Bediensteten sind Hilfsorgane des Vorsitzenden und des Kassiers; sie können nur über deren Auftrag und unter deren Verantwortung tätig werden.

(3) Der Vorsitzende und die von ihm zur Anweisung von Zahlungen ermächtigten Bediensteten dürfen weder die Kasse führen noch Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

(4) Den Vorsitzenden betreffende Zahlungen hat der Stellvertreter anzuordnen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 31/2003

§ 13

Aufzeichnungsverpflichtung

Jeder Tourismusverband hat laufend die Einnahmen und Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge aufzuzeichnen und darüber jährlich einen Rechnungsabschluß zu erstellen.

§ 14

Gliederung der Einnahmen

Die Einnahmen sind im Rechnungsabschluss wie folgt zu gliedern:

1. Gesetzliche Einnahmen
 - a) Beiträge der Tourismusinteressenten
 - b) Anteil an der Nächtigungsabgabe
2. Erwerbswirtschaftliche Einnahmen
 - a) Überschüsse aus erwerbswirtschaftlichen Unternehmen
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Tourismusverbandes
 - c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - d) Erträge aus dem Verkauf von unbeweglichem Vermögen und von Anlagen
 - e) Übrige Einnahmen einschließlich der Zinserträge
3. Subventionen/Sponsoring
 - a) von Gemeinden
 - b) vom Land
 - c) von Privaten
4. Einnahmen aus Kredit- und Darlehensaufnahmen sowie Rücklagenauflösung
5. Einnahmen aus Gutschein- und Ticketverkauf

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 39/2012

§ 15

Gliederung des Aufwandes

Der Aufwand ist im Rechnungsabschluss wie folgt zu gliedern:

1. Aufwendungen für Werbetätigkeit und sonstige touristische Leistungen
 - a) Werbe- und Marketingaufwand einschließlich Reise-, Porto- und Repräsentationsaufwand
 - b) Zahlungen an Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist
 - c) Ausgaben für Veranstaltungen des Tourismusverbandes
 - d) Beiträge zur Förderung und Pflege des Tourismus
2. Personalaufwand
3. Sonstiger Aufwand
 - a) Büro- und Verwaltungsaufwand
 - b) (*Anm.: entfallen*)

- c) Mitgliedsbeiträge Vereine
- d) Steuern, Abgaben und Gebühren
- e) Sonstige Ausgaben
- 4. Tilgung/Rückzahlung von Bankkrediten/Darlehen-Rücklagenzuführung
- 5. Investitionen
- 6. Ausgaben für Tickets und eingelöste Gutscheine

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 39/2012, LGBI. Nr. 10/2021

§ 16

Form und Inhalt der Buchführung

(1) Alle Eingangs- und Ausgangsbelege sind nach dem Datum ihres Anfalles zu numerieren und fortlaufend abzulegen bzw. so abzulegen, daß von den buchhalterischen Aufzeichnungen eindeutig eine Verbindung zu den abgelegten Belegen hergestellt werden kann.

(2) Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dient.

§ 17

Kassen- und Rechnungsführung

(1) Eintragungen in die laufenden Aufzeichnungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden.

(2) Alle Belege, die zur Überweisung oder Auszahlung gelangen, sind vom zuständigen Organ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

§ 18

Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungszweck ist auf den Rechnungen und den Überweisungen deutlich anzugeben. Bei Aufträgen an Dritte ist insbesondere die Übereinstimmung der Rechnung mit dem Kostenvoranschlag zu überprüfen. Überprüfte Rechnungen sind abzuzeichnen.

(2) Das beauftragte Organ kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Ausschusses dem Geschäftsführer übertragen.

(3) Der Zahlungsverkehr des Tourismusverbandes ist soweit als möglich bargeldlos abzuwickeln. Die Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

(4) Soweit Barmittel für die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs nicht erforderlich sind, sind diese ehestens auf ein Bankkonto des Tourismusverbandes abzuführen.

(5) Dies gilt auch für Valuten und Reisescheckbestände. Die Höchstsumme des Bargeldbestandes darf in keinem Fall den durch Versicherung gedeckten Betrag überschreiten.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Tourismusverbandes einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen hat die Vollversammlung des Tourismusverbandes aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuß zu bestellen. Der Prüfungsausschuß besteht aus zwei Rechnungsprüfern. Nicht zum Rechnungsprüfer können Mitglieder der Tourisuskommission gewählt werden. Der Prüfungsausschuß kann auch eine ihm nicht angehörende Person als Sachverständigen fallweise mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht.

(3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal im Jahr unvermutet, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Vorsitzenden oder des Kassiers vorzunehmen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Vorsitzenden und des Kassiers der Tourisuskommission ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr.

§ 20

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit das Recht zu, die Gebarung des Tourismusverbandes einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Amtsglieder in den Tourismusverband zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungsprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zur Vorlage an die Tourismuskommission zu übermitteln. Die/Der Vorsitzende hat im Fall festgestellter und zu beseitigender Unzulänglichkeiten über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von sechs Wochen der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 10/2021

IV. Abschnitt

Rechnungsabschluss und dessen Beschlussfassung

§ 21

Rechnungsabschluss

(1) Der Rechnungsabschluss ist längstens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr auf Grund der abgeschlossenen Bücher zu erstellen. Der Rechnungsabschluss umfaßt den Kassenabschluss in der Gliederung des Voranschlages und das Vermögensverzeichnis. Stellt das Land eine IT-Anwendung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zur Verfügung, dann hat der Tourismusverband den Rechnungsabschluss unter Verwendung dieser IT-Anwendung zu erstellen.

(2) Die im Kalenderjahr zugeflossenen Einnahmen bzw. die tatsächlich bezahlten Ausgaben, vermindert um die Abschreibungen, sind als Überschuss bzw. Abgang auszuweisen.

(3) Für die wirtschaftlichen Unternehmungen des Tourismusverbandes sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse zu erstellen, die dem Rechnungsabschluss des Tourismusverbandes anzuschließen sind.

(4) Vorhaben der außerordentlichen Gebarung sind gesondert abzuschließen.

(5) Wesentliche Abweichungen (über 25 %) in der Haushaltsführung gegenüber dem Voranschlag sind in einem gesonderten Anhang zum Rechnungsabschluss auszuweisen und zu begründen.

(6) Die/Der Vorsitzende hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss für zwei Wochen in den Geschäftsstellen des Tourismusverbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbandes zu veröffentlichen. Die Auflage ist auf der Homepage mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002, LGBl. Nr. 31/2003, LGBl. Nr. 39/2012, LGBl. Nr. 10/2021

§ 22

Bilanzierungspflicht

Der Tourismusverband hat eine doppelte Buchführung zu führen und eine Bilanz im Sinne der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002, LGBl. Nr. 39/2012, LGBl. Nr. 10/2021

§ 23

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss ist von der Vollversammlung so zeitgerecht zu genehmigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Eine

Ausfertigung des rechtswirksamen Rechnungsabschlusses ist auf der Homepage des Tourismusverbands für sieben Jahre zu veröffentlichen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 10/2021

V. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen des Tourismusverbandes, die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten, und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen durch den Tourismusverband bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Vermögens des Tourismusverbandes eintreten würde oder der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte.

(3) Die Aufnahme von Darlehen, die von Bund, Land oder von den von ihnen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, bedarf keiner Genehmigung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 10/2021

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für die Steiermark in Kraft.

§ 26

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 12 Abs. 4, 19 Abs. 1 und 21 Abs. 6 letzter Satz durch die Novelle LGBl. Nr. 31/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2003, in Kraft.

(2) Die §§ 5 Abs. 1 erster Satz, 7 Abs. 1, 19 Abs. 1 zweiter Satz und dritter Satz und 21 Abs. 6 letzter Satz sind jedoch erst nach der der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Wahl der Organe des Tourismusverbandes anzuwenden.

(3) Die Änderung des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 1, der §§ 14, 15 und 21 Abs. 1 sowie des § 22 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 12. Mai 2012, in Kraft.

(4) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2021 treten die Überschrift des § 2, § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3 Abs. 2 I Z 1 lit. a, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 11, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 6, § 22, § 23 und § 24 Abs. 3 mit **1. Oktober 2021** in Kraft; gleichzeitig treten § 5 Abs. 2 lit. b und § 15 Z 3 lit. b außer Kraft.

(5) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 106/2023 tritt § 11 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002, LGBl. Nr. 31/2003, LGBl. Nr. 39/2012, LGBl. Nr. 10/2021, LGBl. Nr. 106/2023

4.

Beitragsgruppenordnung

Gesamte Rechtsvorschrift für Beitragsgruppenordnung, Fassung vom 25.03.2026

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Inkrafttreten vgl. § 7 LGBl. Nr. 27/1976

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993, mit der auf Grund des Steiermärkischen Tourismusgesetzes die Beitragsgruppen bestimmt werden (Beitragsgruppenordnung)

Stammfassung: LGBl. Nr. 28/1993

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 29 und 30 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, wird verordnet:

Text

§ 1

Für die Leistung von Interessentenbeiträgen werden die als Tourismusinteressenten in Betracht kommenden Berufsgruppen nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage in Beitragsgruppen eingereiht.

§ 2

Berufsgruppen, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind in allen Ortsklassen in Beitragsgruppe 5, solche des Großhandels in die Beitragsgruppe 6 eingereiht.

§ 3

Treffen auf einen Beitragspflichtigen mehrere Berufsgruppen (Handelsgegenstände) zu, die in unterschiedliche Beitragsgruppen eingereiht sind, so sind Aufzeichnungen über die Zurechnung des Umsatzes zu den einzelnen Beitragsgruppen so zu führen, daß eine Beitragsermittlung gemäß § 34 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 glaubhaft erfolgen kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für die Steiermark in Kraft.

Anlage

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	St
GEWERBE				
Abdecker	7	7	7	7
Abdichten von Fenster- und Türöffnungen	5	5	6	6
Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	5	5	6	6
Adressenbüros	5	5	6	6
Ankündigungsunternehmen	4	4	5	5
Asphaltierer	5	5	6	6
Astrologische Berater (Wahrsager)	5	5	6	6
Auskunfteien	5	5	6	6
Automatenservice	6	6	6	6
Autospengler	5	5	6	6

Bäckergewerbe	3	4	5	5
Bandagisten	6	6	6	6
Baugerüste- und Baugeräteverleiher	5	5	6	6
Baumeistergewerbe	5	5	6	6
Bauträger	5	5	6	6
Belägeverspannen, Belagsverleger	5	5	6	6
Berufsdetektive	5	5	6	6
Besenerzeuger	5	5	6	6
Bestattungsanstalten	6	7	7	7
Betonwarenerzeuger	6	6	6	6
Betriebsberater, einschließlich Betriebsorganisation, ausgenommen Tourismusberater	5	5	6	6
Bettfedernreiniger	5	5	5	5
Bettwarenerzeuger	5	5	6	6
Bewachungsgewerbe	5	5	6	6
Bindergewerbe	5	5	6	6
Blitzschutzbauer	5	5	6	6
Blumenbinder und Blumenhandel	4	5	6	6
Boilerentkalker	6	6	6	6
Bootsbauer	5	5	6	6
Branntweinerzeuger	4	4	5	5
Brunnenmeister	5	5	6	6
Buchbindergewerbe	6	6	6	6
Buchdruckergewerbe	5	5	5	5
Bundholzerzeuger	6	6	6	6
Büchsenmacher	5	5	6	6
Büromaschinenmechaniker	5	5	6	6
Büroserviceunternehmen	5	5	6	6
Bürstenmacher	5	5	6	6
Chemisch-kosmetisches Gewerbe	6	6	6	6
Chemisch-pharmazeutisches Gewerbe	6	6	6	6
Chemische Färber	5	5	6	6
Chemische Laboratorien	6	6	6	6
Computerverleih	5	5	6	6
Dachdecker	5	5	6	6
Durchführung von Berufseignungstests	5	5	6	6
Datenverarbeiter	5	5	6	6
Deichgräber	5	5	6	6
Demolierungsarbeiten	5	5	6	6
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	5	5	6	6
Direktwerbe- und Adressenunternehmen	6	6	6	6
Drechslergewerbe	5	5	6	6
Edelsteinschleifer	5	5	6	6
Eheanbahnung	6	6	6	6
Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer	5	5	6	6
Elektroinstallateure, Elektrotechniker	5	5	6	6
Entkruster und Entroster	6	6	6	6
Erdarbeiten	5	5	6	6
Erdstrahlenmesser	5	5	6	6
Erährungsberater	5	5	6	6
Errichtung von Alarmanlagen	5	5	6	6
Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente	6	6	6	6
Erzeuger magischer Geräte	5	5	6	6
Erzeuger chemisch-technischer Produkte	5	6	6	6
Erzeugung von Druckformen für die Massenherstellung	5	5	5	5
Erzeugung von Parfümeriewaren	5	6	6	6
Erzeugung von Waren nach Gablonzer Art	5	5	6	6
Erzeugung von kohlenensäurehaltigen Getränken	4	4	5	5

Essigerzeuger	5	5	5	5
Estrichhersteller	5	5	6	6
Fahrradmechaniker	5	5	6	6
Farbenerzeugung	6	6	7	7
Finanzierungsleasing	5	5	6	6
Fleckerlteppicherzeuger	5	5	6	6
Fleischer	3	4	5	5
Fleischverkaufsstellen	3	4	5	5
Fliesenleger	5	5	6	6
Florist	4	5	6	6
Fotoautomatengewerbe	3	4	6	6
Fotogewerbe	3	4	6	6
Fotokopierer	5	5	5	5
Friedhofsgärtner	5	5	6	6
Friseurgewerbe	3	4	5	5
Fruchtsäfteerzeuger	4	4	5	5
Futteralmacher	7	7	7	7
Futtermittelerzeuger	5	5	6	6
Fußpfleger	3	4	5	5
Gabelmacher	6	6	6	6
Gablonzer	4	5	6	6
Gärtner, Garten- und Grünflächengestalter	5	5	6	6
Gasinstallation	5	5	6	6
Gebäudereiniger, Denkmal- und Fassadenreiniger	5	5	6	6
Geflügelkleinhandel	3	4	5	5
Geflügelschlächter	3	4	5	5
Gefroreneserzeuger	3	4	5	5
Gemüseerzeuger, Gemüseverwertung	5	5	5	5
Gerber	5	5	6	6
Geschenkartikelerzeuger	6	6	6	6
Glasaugenerzeuger	5	6	6	6
Glasbeleger	5	5	6	6
Glasbieger	5	5	6	6
Glasbläser	5	5	6	6
Glasergewerbe	5	5	6	6
Glasgraveure	5	5	6	6
Glasmaler	5	5	6	6
Glasschleifer	5	5	6	6
Glasätzer	5	5	6	6
Gold-, Silber- und Perlsticker	5	5	6	6
Gold- und Silberschmiede	4	4	5	5
Graphologen	5	5	6	6
Graveure und Guillocheure	5	5	6	6
Grünflächengestalter	5	5	6	6
Gürtler und Ziseleure	5	5	6	6
Haarschmuckerzeuger	4	4	5	5
Hafnergewerbe	5	5	6	6
Handdruckerzeugung	4	4	5	5
Handpfleger	3	4	5	5
Handschuhmacher	5	5	6	6
Handsticker	5	5	6	6
Handstricker	5	5	6	6
Harmonienerzeuger	6	6	7	7
Harmonikamacher	6	6	7	7
Heizungsinstallateure	5	5	6	6
Hohlglasveredler	5	5	6	6
Holzbildhauer	5	5	5	5
Holzkohlenerzeuger	5	6	6	6

Holzrundstäbeerzeuger	5	5	6	6
Holzschlägerer	6	6	6	6
Holzschnitzer (gewerblich)	5	5	5	5
Holzsohlenerzeuger	5	5	6	6
Holzstöckelerzeuger	5	5	6	6
Holzverarbeitende Betriebe	5	5	6	6
Holzzerkleinerer	6	6	6	6
Hornknöpferzeugung	5	5	5	5
Hörgeräteakustiker	5	5	6	6
Huf- und Klauenbeschlag	5	5	6	6
Hundeschur- und -badeanstalten	6	6	6	6
Hutmachergewerbe	5	5	6	6
Hühneraugenschneider	3	4	5	5
Immobilienmakler	5	5	6	6
Immobilienverwalter	5	5	6	6
Inkassobüro	5	5	6	6
Innenraumgestaltung	5	5	6	6
Instandsetzen von Schuhen	5	5	6	6
Isolierer, Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	5	5	6	6
Jalousien	6	6	6	6
Kaffeeröster	5	5	5	5
Kalkbrennerei	5	5	6	6
Kalligraphen	5	5	6	6
Kanalräumergewerbe, Kanaldichteprüfung	5	5	6	6
Kanditenerzeuger, Bonbonmacher	3	4	5	5
Karosseriebauer	6	6	6	6
Kartonagenerzeuger	6	6	6	6
Kassettenerzeuger	6	6	6	6
Käserei	5	5	5	5
Keramiker	5	5	6	6
Kernölerzeuger	5	5	6	6
Kistenerzeuger, Obststeigenerzeuger	5	5	6	6
Klaviermacher	6	6	7	7
Klavierstimmer	6	6	7	7
Kleidermacher, auch Kleidermacher eingeschränkt auf das Bügeln	4	5	6	6
Konditoren	3	4	5	5
Konfektmacher	3	4	5	5
Konservenerzeuger	5	5	6	6
Kontaktlinsenoptiker	5	5	6	6
Korbflechter	5	5	6	6
Kosmetiker	3	4	5	5
Kostümverleih	5	5	6	6
Kosmobiologische Dienstleistungen, Kinesiologie	5	5	6	6
Kraftfahrzeugelektriker	5	5	6	6
Kraftfahrzeugmechaniker	5	5	6	6
Kraftfahrzeugverwerter	6	6	6	6
Kranzschleifenerzeuger	7	7	7	7
Kunsthornwarenerzeuger	5	5	5	5
Kunststeinerzeuger	5	5	6	6
Kunststofferzeugung	5	5	6	6
Kunststoffleger	5	5	6	6
Kunststoffverarbeiter	5	5	6	6
Kunststopfer	5	5	6	6
Kupferschmiede	5	5	6	6
Kühlmaschinenmechaniker	5	5	6	6
Kürschner	5	5	6	6
Lackeerzeugung	6	6	7	7

Lackierer	5	5	6	6
Lampenschirmerzeuger	5	5	6	6
Landmaschinenmechaniker	6	6	7	7
Landschaftsgärtner	5	5	6	6
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten	6	6	6	6
Lebensberater	5	5	6	6
Lebzelter	3	4	5	5
Lederbekleidungserzeuger (Säckler)	5	5	6	6
Lederwarenerzeuger	5	5	6	6
Lehmabbau	5	5	6	6
Leiternerzeuger	6	6	6	6
Lichtpausanstalten	5	5	5	5
Liegestuhlverleih	1	1	2	5
Lohnbrüten	6	6	6	6
Luftfahrzeugmechaniker	5	5	6	6
Lüftungsbauer	5	5	6	6
Maler für Industrieerzeugnisse	5	5	6	6
Maler und Anstreicher	5	5	6	6
Marinadenverarbeitung	5	5	5	5
Markt- und Meinungsforscher	4	4	5	5
Maschinenverleih	6	6	6	6
Maschinsticker	5	5	6	6
Maschinstricker	5	5	6	6
Maskenverleih	4	5	6	6
Masseure	3	4	5	5
Mechaniker	5	5	6	6
Mehlumtauschstellen	5	5	6	6
Messerschmiede	5	5	6	6
Metalldrücker	6	6	6	6
Metall- und Eisengießer	6	6	6	6
Metallpresser	6	6	6	6
Metallschleifer und Galvaniseure	6	6	6	6
Mietwaschküchen	5	5	5	5
Mischguterzeuger	5	5	6	6
Modellbauer (Architekturmodelle)	5	5	6	6
Modelltischler	4	5	6	6
Modisten	5	5	6	6
Molkereien	5	5	5	5
Mosterzeuger	4	4	5	5
Möbelflechter	5	5	6	6
Musikinstrumentenerzeuger	6	6	7	7
Mülldeponien	5	5	6	6
Müllergewerbe	5	5	6	6
Münzkleiderreiniger	5	5	5	5
Nährmittelerzeuger	5	5	5	5
Obstpressen	5	5	5	5
Obstverwertung	5	5	5	5
Ölofenservicebetriebe	6	6	6	6
Optikergewerbe	5	5	6	6
Orgelerzeuger	6	7	7	7
Orthopädienschuhmacher	6	6	6	6
Orthopädietechniker	6	6	6	6
PR-Berater	4	4	5	5
Papierwarenerzeuger	6	6	6	6
Parkettleger	4	5	6	6
Parkettschleifer	4	5	6	6
Patentausüber	6	6	6	6
Personalbereitsteller	6	6	6	6

Pfeifenschneider, Pinselmacher	5	5	6	6
Pferdefleischer	3	4	5	5
Pflasterer	5	5	6	6
Plakatierer	4	4	5	5
Platten- und Fliesenleger	5	5	6	6
Plissierer	5	5	6	6
Präganstalt	6	6	6	6
Prägegewerbe	6	6	6	6
Präparatoren	5	5	6	6
Pressefotogewerbe	4	5	6	6
Privatgeschäftsvermittlung	7	7	7	7
Puppenerzeuger	4	5	5	5
Radio- und Fernsehtechniker	5	5	6	6
Rastrierer	6	6	6	6
Radiästhesisten (Wünschelrutengeher)	5	5	6	6
Rauchfangkehrer	5	5	6	6
Rauwarenzurichter	5	5	6	6
Rechenmacher	6	6	6	6
Reinigung von WC-Anlagen	5	6	6	6
Reittiervermieter	1	1	2	3
Repassierer	5	5	6	6
Rierner	5	5	6	6
Ripsölerzeuger	5	5	6	6
Rodelerzeuger	6	6	6	6
Rolladenerzeuger	5	5	6	6
Säckler	5	5	6	6
Sandgewinnung	6	6	6	6
Sandstrahlen	5	5	6	6
Sattler	5	5	6	6
Sauerkrauterzeugung	5	5	5	5
Schaumweinerzeugung	4	4	5	5
Schiererzeugung	4	4	5	5
Schildhersteller	5	5	6	6
Schindelerzeuger	5	5	6	6
Schirmmacher	5	5	6	6
Schlankheitsinstitute	3	4	5	5
Schleifsteinhauer	5	5	6	6
Schlosser	5	5	6	6
Schlüsseldienst	5	5	6	6
Schmied	5	5	6	6
Schnittschablonenerzeuger	5	5	6	6
Schokoladenwarenerzeuger	3	4	5	5
Schottergewinnung	6	6	6	6
Schreibbüros	6	6	6	6
Schuhmacher	5	5	6	6
Schwarzdecker	5	5	6	6
Schwellenerzeuger	5	5	6	6
Schwellenhauer	5	5	6	6
Schädlingsbekämpfer, pflanzlich und tierisch	5	6	6	6
Segelmacher	5	5	6	6
Seifensieder	5	6	6	6
Seiler	6	6	7	7
Sekterzeugung	4	4	5	5
Sesselflechter	5	5	6	6
Sonderabfallsammler	6	6	6	6
Spalieren (Tapeten)	5	5	6	6
Speiseölerzeuger	5	5	6	6
Spenglergewerbe	5	5	6	6

Spiel- und Warenautomatenverleih	6	6	6	6
Spielzeughersteller aller Art	5	5	6	6
Spirituosenherstellung	4	4	5	5
Sportartikelverleih	1	1	2	5
Sprengarbeiten	5	5	6	6
Staffierer	5	5	6	6
Steinbildhauer	5	5	6	6
Steinbruchunternehmen	6	6	6	6
Steinholzlager	5	5	6	6
Steinmetzmeister	5	5	6	6
Stempelerzeuger und Flexograf	6	6	6	6
Straßenreinigung	6	6	6	6
Stukkateure, Trockenausbau	5	5	6	6
Süßweinerzeuger	4	4	5	5
Tankreiniger	6	6	6	6
Tapezierergewerbe	5	5	6	6
Taschner	5	5	6	6
Tauchergewerbe	5	5	6	6
Technische Büros auf allen Fachgebieten	5	5	6	6
Teigwarenherzeuger	4	4	5	5
Teppichaufbewahrer	5	5	5	5
Teppicherzeuger	5	5	6	6
Teppichreiniger	5	5	5	5
Terrazzomacher	5	5	6	6
Textilreiniger	5	5	5	5
Tischlergewerbe	4	5	6	6
Tourismusberater (Betriebsberater)	2	3	4	4
Transportbeton	5	5	6	6
Überprüfer von Feuerlöschgeräten	5	5	6	6
Übersetzungsbüros	5	5	6	6
Übersteller von Kraftfahrzeugen	5	5	6	6
Uhrmachergewerbe	5	5	6	6
Vergolder	5	5	6	6
Verleihgewerbe	6	6	6	7
Vermögensberater	4	5	5	5
Vermögensverwalter	5	5	6	6
Versteigerer	5	5	6	6
Vervielfältigungsbüro	5	5	5	5
Videogeräteverleih	5	5	6	7
Viehschneider	7	7	7	7
Vulkaniseure	5	5	6	6
Wachwarenerzeuger	3	4	5	5
Wachszieher	3	4	5	5
Wagner und Karosseriebau	6	6	6	6
Wandergewerbe	5	5	6	6
Wasserinstallateure	5	5	6	6
Wäschebüglergewerbe	5	5	5	5
Wäschergerbe	5	5	5	5
Wäscheverleihgewerbe	5	5	5	5
Wäschewarenherzeuger	5	5	6	6
Weber	6	6	7	7
Werbeberater	4	4	5	5
Werbegealter	4	4	5	5
Werbegrafiker	4	4	5	5
Werbemittelerzeuger (-hersteller)	4	4	5	5
Werbemittelverteiler	4	4	5	5
Werbetexter	4	4	5	5
Werbeunternehmer	4	4	5	5

Werbevertreter	4	4	5	5
Werbungsmittler	4	4	5	5
Werkzeugstielemacher	6	6	6	6
Zahntechniker	6	6	6	6
Zeichenbüros	6	6	6	6
Zelluloidwarenerzeuger	5	5	6	6
Zelteerzeuger	5	5	6	6
Zeltverleih	6	6	6	6
Zimmermeister	5	5	6	6
Zimmerreinigung	5	5	6	6

HANDEL				
Altstoffhandel	7	7	7	7
Altstoffsammler	7	7	7	7
Altwarenhandel	4	4	5	5
Anhängershandel	6	6	6	6
Antiquitätenhandel	4	4	5	5
Ausstattungswarenhandel	5	5	5	5
Autobahnraststätten – Einzelhandel auf Autobahnraststätten	3	4	5	5
Automatenhandel (ohne Aufsteller)	6	6	6	6
Automatenhandel und -aufsteller	4	4	5	5
Bastlerbedarf	4	4	5	5
Baumaschinenhandel	6	6	6	6
Baustoffhandel und Baumaterialien	6	6	6	6
Bekleidungsgroßhandel	6	6	6	6
Belägeshandel	5	5	5	5
Bergwerksmaschinenhandel	6	6	6	6
Bilderhandel	4	4	5	5
Blumengroßhandel	5	5	5	5
Bootehandel	5	5	6	6
Brennstoffhandel (feste und flüssige Brennstoffe)	6	6	6	6
Briefmarkenhandel und philatelistische Bedarfsartikel	4	4	5	5
Buchbindereibedarf – Großhandel	5	5	6	6
Buchhandlung und Buchverlage (ausgenommen Schulbücher)	4	4	5	5
Buchhandlung und Buchverlage (Schulbücher)	7	7	7	7
Büromaschinenhandel	5	5	6	6
Büromöbelhandel	6	6	6	6
Büro- und Schulwarenhandel	6	6	6	6
Campingartikel	4	4	5	5
Campingplätze – Einzelhandel auf Campingplätzen	3	4	5	5
Chemisch-technische Produkte	6	6	6	6
Chemischwarenhandel	6	6	6	6
Christbaumhandel	7	7	7	7
Dentalwarenhandel	6	6	6	6
Direktvertrieb	7	7	7	7
Drogengroßhandel	6	6	6	6
Drogeneinzelhandel	4	4	5	5
Düngemittelhandel	7	7	7	7
EDV – Hard- und Softwarehandel	6	6	6	6
Eisenhandel	7	7	7	7
Eisenwarenhandel	6	6	6	6
Elektromedizinischer Gerätehandel	6	6	6	6
Elektroinstallationsmaterialhandel	5	5	5	5
Elektrowarenhandel (Weiß- und Braunware)	4	4	5	5
Fahrradhandel	5	5	6	6
Farbwarenhandel	6	6	6	6
Federngroßhandel	6	6	6	6

Fellehandel	6	6	6	6
Ferkelhandel	7	7	7	7
Feuerwehrbedarfsartikelhandel	6	6	6	6
Feuerwerkswarenhandel	4	4	5	5
Fischgroßhandel	6	6	6	6
Fischeinzelhandel	5	5	6	6
Flachglasgroßhandel	6	6	6	6
Fleischereibedarfshandel	7	7	7	7
Fleischgroßhandel	7	7	7	7
Fliesenhandel	5	5	5	5
Fotohandel	4	4	5	5
Furnierhandel	6	6	6	6
Futtermittelhandel	7	7	7	7
Galanteriewarenhandel	4	4	5	5
Geflügelgroßhandel	6	6	6	6
Gemischtwarengroßhandel – Lebensmittelanteil unter 80 Prozent	5	5	5	5
Gemischtwareneinzelhandel – Lebensmittelanteil unter 80 Prozent	4	4	5	5
Gemüsegroßhandel	6	6	6	6
Getreidehandel aller Art	6	6	6	6
Getreideschälproduktegroßhandel	6	6	6	6
Getränkegroßhandel mit nichtalkoholischen Getränken	6	6	6	6
Getränkeeinzelhandel mit nichtalkoholischen Getränken	5	5	6	6
Getränkegroß- und –einzelhandel mit alkoholischen Getränken (ausgenommen Weineinzelhandel)	5	5	5	5
Gewebesäckegroßhandel	6	6	6	6
Gifthandel	6	6	6	6
Glaswarenhandel	4	4	5	5
Goldwarenhandel	4	4	5	5
Handelsagentur für Fleisch-, Wurst- und Selchwaren	7	7	7	7
Handelsvertreter	7	7	7	7
Hausgerätehandel	4	4	5	5
Haushaltswarenhandel	4	4	5	5
Häutehandel	6	6	6	6
Heimtextilien	5	5	5	5
Heizölhandel	6	6	6	6
Holzfabrikatehandel	6	6	6	6
Holzfaserplattenhandel	6	6	6	6
Holzhandel (aller Art, ausgenommen Brennholzkleinhandel)	6	6	6	6
Holzhäuser	6	6	6	6
Holzkohlengroßhandel	6	6	6	6
Holzwarenhandel und Bastelartikel	4	4	5	5
Hörgerätehandel	6	6	6	6
Juwelen- und Edelsteinhandel	4	4	5	5
Keramikwarenhandel	4	4	5	5
Kerzen- und Grablichterhandel	7	7	7	7
Kfz-Zubehör	5	6	6	6
Kinderwagenhandel	6	6	6	6
Kohlenhandel	6	6	6	6
Kommissionswarenhandel	7	7	7	7
Konsumgenossenschaft	4	4	5	5
Korbwarengroßhandel	5	5	5	5
Kraftfahrzeughandel ohne Kfz-Zubehör	6	6	6	6
Kraftfahrzeugleasing	6	6	6	6
Kreditvermittler (ohne hypothekarische Sicherstellung)	7	7	7	7
Kunstblumenhandel	4	4	5	5
Kunststoffhandel	5	5	5	5

Kunststoffplattenhandel	6	6	6	6
Kunstgegenstände	4	4	4	4
Küchengerätehandel	4	4	5	5
Landesproduktengroßhandel	6	6	6	6
Landmaschinenhandel	7	7	7	7
Landmaschinenzubehör- und Ersatzteilhandel	7	7	7	7
Lebensmittelhandel – Großhandel (mehr als 80 Prozent des Sortiments Lebensmittel)	6	6	6	6
Lebensmittelhandel – Einzelhandel (mehr als 80 Prozent des Sortiments Lebensmittel)	5	5	6	6
Lederhandel	6	6	6	6
Lederwarenhandel	4	4	5	5
Leichtmetalljalousienhandel	6	6	6	6
Leihbibliotheken	4	4	5	5
Lesezirkel	4	4	5	5
Linoleumhandel	5	5	5	5
Marktfieranten	7	7	7	7
Marktlebensmittelhandel	7	7	7	7
Marmorhandel	6	6	6	6
Maronihandel	7	7	7	7
Maschinenhandel	6	6	6	6
Medaillenhandel	4	4	5	5
Metallehandel	7	7	7	7
Metallwarenhandel	6	6	6	6
Mineralienhandel	4	4	5	5
Mineralwassergroßhandel	6	6	6	6
Mineralwasserkleinhandel	5	5	6	6
Mineralölhandel (ausgenommen Tankstellen)	6	6	6	6
Mineralölproduktehandel (ausgenommen Tankstellen)	6	6	6	6
Munitionswarenhandel	6	6	6	6
Musikalienhandel, Musikalienverlag	4	4	5	5
Musikinstrumentenhandel	4	4	5	5
Münzenhandel	4	4	5	5
Möbelhandel	5	5	5	5
Nähmaschinenhandel	6	6	6	6
Obstexporthandel	0	0	0	0
Obstgroßhandel	6	6	6	6
Optikwarenhandel	4	4	5	5
Papierhandel	6	6	6	6
Parfümeriewarenhandel	4	4	5	5
Pelzwarenhandel (Rauwaren)	4	4	5	5
Perückenhandel	5	5	6	6
Pferdehandel	7	7	7	7
Pflanzenhandel	6	6	6	6
Postwertzeichen, Postkarten, Ansichtskarten	4	4	5	5
Porzellanwarenhandel	4	4	5	5
Pyrotechnische Artikel	4	4	5	5
Reifenhandel	6	6	6	6
Reiseandenken- und Souvenirhandel	3	4	5	5
Saatenhandel und Samenhandel	6	6	6	6
Sanitärartikelhandel	6	6	6	6
Sanitätswarenhandel	4	4	5	5
Schallplattenhandel	4	4	5	5
Schlachtvieh- und Stechviehhandel	7	7	7	7
Schuhhandel und Zubehör	4	4	5	5
Schwimmbäder- und Zubehörhandel	5	5	5	5
Silberwarenhandel	4	4	5	5
Silvesterartikelhandel	4	4	5	5

Spielwarenhandel	4	4	5	5
Sportwarenhandel	4	4	5	5
Sprengmittelhandel	7	7	7	7
Springbrunnenhandel	5	5	6	6
Stahlhandel	7	7	7	7
Stahlwarenhandel	6	6	6	6
Südfrüchtegroßhandel	6	6	6	6
Süßwarengroßhandel	6	6	6	6
Tabakhauptverleger	4	4	5	5
Tabaktrafik (Raucherbedarf und Raucherrequisiten)	5	5	6	6
Tabaktrafik – Verbundene Trafikanten	5	5	6	6
Tankstellen	4	4	5	5
Tapetenhandel	5	5	5	5
Teppichhandel	5	5	5	5
Textile Rohstoffe, Großhandel	6	6	6	6
Textilhandel	4	4	5	5
Tierfutterhandel	7	7	7	7
Uhrenhandel	4	4	5	5
Vermittlung des Verkaufs von Waren (Privatgeschäftsvermittlung)	7	7	7	7
Versicherungsmakler und Versicherungsagenten	7	7	7	7
Videotheken	4	4	5	5
Viehhandel	7	7	7	7
Viehhandelsvertretungen	7	7	7	7
Wachwarenhandel	4	4	5	5
Waffenhandel	6	6	6	6
Wallfahrtswarenhandel	3	4	5	5
Warenautomatenhandel (ohne Aufsteller)	6	6	6	6
Warenhäuser und Versandhäuser	4	4	5	5
Waschartikelhandel	4	4	5	5
Weingroßhandel	5	5	5	5
Weineinzelhandel	5	5	6	6
Werkzeugehandel	6	6	6	6
Wildgroßhandel	6	6	6	6
Wohnwagenhandel	6	6	6	6
Zeitschriftenhandel	4	4	5	5
Zeitungshandel	4	4	5	5
Zoologiewarenhandel und einschlägiger Tierfutterhandel	7	7	7	7
Zubehörhandel für Boote, Wohnwagen, Anhänger und Flugzeuge	6	6	6	6
Zucht- und Nutzvieh	7	7	7	7
Zündwarengroßhandel	4	4	5	5

INDUSTRIE				
Bauindustrie	6	6	7	7
Bekleidungsindustrie	6	6	6	6
Bergwerke	7	7	7	7
Beton- und Fertigteilindustrie	6	6	6	6
Chemische Baustoffe	7	7	7	7
Chemischer Bürobedarf	7	7	7	7
Chemische und Kunststoffindustrie	7	7	7	7
Eisenerzeugende Industrie	7	7	7	7
Eisen- und Metallwarenindustrie	6	6	6	6
Elektro- und Elektronikindustrie	6	6	6	6
Erdölindustrie	6	6	6	6
Fahrzeugindustrie	6	6	6	6
Filmindustrie	5	5	5	5
Färbereien	5	5	5	5
Gießereiindustrie	7	7	7	7

Glasindustrie	6	6	6	6
Holzverarbeitende Industrie	6	6	6	6
Kosmetische Industrie	7	7	7	7
Kunsthharze	7	7	7	7
Kunstlederherzeugung	7	7	7	7
Kunststoffverarbeitung	7	7	7	7
Lackherzeugung	7	7	7	7
Lederherzeugende Industrie	6	6	6	6
Lederherarbeitende Industrie	6	6	6	6
Lüftungsbauindustrie	6	6	6	6
Maschinen- und Stahlbauindustrie	7	7	7	7
Metallindustrie	7	7	7	7
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	5	5	6	6
Papier-, Zellstoff- und Pappenindustrie	7	7	7	7
Papier- und pappeherarbeitende Industrie	6	6	6	6
Pharmazeutische Industrie	7	7	7	7
Putzmittelindustrie	7	7	7	7
Sägeindustrie	6	6	6	6
Schuhindustrie	6	6	6	6
Sprengmittelindustrie	7	7	7	7
Stein- und Keramische Industrie	6	6	6	6
Stein- und Kieswerke	6	6	6	6
Technische Gase	7	7	7	7
Textilindustrie	6	6	6	6
Textilreiniger	5	5	5	5
Tonstudio	5	5	5	5
Transportbetonindustrie	6	6	6	6
Wärmeversorgungsunternehmen	6	6	6	6
Zentralheizungsindustrie	6	6	6	6
Ziegel- und Fertigteilindustrie	6	6	6	6

GELD-, KREDIT- UND VERSICHERUNGSWESEN				
Banken (Kreditinstitute) im Sinne des KWG (BWG) mit Ausnahme von Wechselstuben, die nur das Wechselstubengeschäft betreiben	2	3	4	5
Bausparkassen	7	7	7	7
Klassenlotteriegeschäftsstellen	7	7	7	7
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	7	7	7	7
Lottokollekturen	7	7	7	7
Pfandleihunternehmen, Pfandleihanstalten	5	5	6	6
Postsparkasse, Österreichische	2	3	4	5
Versicherungsberater	7	7	7	7
Versicherungsunternehmen	4	5	5	6
Wechselstuben, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft betreiben	2	2	2	2

VERKEHR				
Ausflugswagengewerbe	4	4	4	4
Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern	7	7	7	7
Beförderung von Arbeitnehmern von der Wohnung zur Arbeitsstätte	7	7	7	7
Botendienst (bis 600 kg)	4	5	5	5
Doppelsessellift	1	1	2	2
Fiakergewerbe	1	1	1	1
Garagengewerbe	4	4	4	5
Güterbeförderungsgewerbe	6	6	6	6
Hotelwagengewerbe	1	1	1	1
Kabel-TV	3	3	3	3

Kombilift	1	1	2	2
Kraftfahrlinien	5	5	5	5
Kraftfahrschulen	7	7	7	7
Kraftfahrzeugverleih	3	4	4	3
Krankentransportgewerbe	6	6	6	6
Lagerhäuser	5	5	5	5
Luftfahrtsunternehmungen	3	3	3	3
Materialseilbahn	1	1	2	2
Mautstraßen	2	2	2	2
Mietwagengewerbe Pkw	3	4	5	5
Mietwagengewerbe Bus	4	4	4	4
Müllabfuhr	5	5	6	6
Obusbetriebe	5	5	5	5
Parkplätze	3	3	3	4
Personenseilbahn	1	1	2	2
Pferdefrächter	6	6	6	6
Schienenbahnen – Güterverkehr	6	6	6	6
Schienenbahnen – Personenverkehr	5	5	5	5
Schiffahrtsunternehmungen	2	2	3	3
Schischlepplifte	1	1	2	2
Servicestationen	4	4	5	5
Sessellift	1	1	2	2
Spedition	5	5	5	5
Standseilbahn	1	1	2	2
Tankstellen – Provisionäre	4	4	5	5
Tankstellen – Eigenhandel	7	7	7	7
Taxigewerbe	3	3	4	5
Transportagent	5	5	5	5
Transportbegleitung	6	6	6	6
Verladegewerbe	5	5	5	5
Zahnradbahnen	1	1	2	2

FREMDENERKEHR				
Anbieten persönlicher Dienstleistungen	4	4	5	7
Automatenaufstellung	4	4	4	6
Automatenverleih	4	4	4	6
Automatische Kegelbahn	3	3	5	7
Beherbergung (mit Ausnahme Schutzhütten, Schülerheime, Säuglingsheime)	1	1	1	1
Beherbergungsanteil in Gastgewerbebetrieben inkl. Frühstück(mit Ausnahme Schutzhütten, Schülerheime, Säuglingsheime)	1	1	1	1
Betriebe zur Gewinnung natürlicher Heilmittel	3	3	4	3
Betriebe zur Versendung natürlicher Heilmittel	3	3	4	3
Bootsvermietung	1	1	2	3
Brausebäder	3	3	4	7
Buchmacher	5	5	5	5
Campingplatzvermietung	1	1	1	1
Dampfbäder	3	3	4	7
Dienstmannsgewerbe	1	1	1	1
Durchreisende Schausteller	4	4	4	4
Eislaufplatzvermietung	3	4	5	7
Eislaufplätze, Kunsteisbahnen, Eisschießplätze	3	4	5	7
Fahrzeugbewachung	2	3	5	4
Fitneßcenter	3	4	5	7
Freibäder	3	3	4	7
Freizeitfischen	3	3	4	4
Fremdenführergewerbe	1	1	1	1
Garderobehalter	4	4	4	4

Gastgewerbe aller Art mit Ausnahme des Beherbergungsanteils inkl. Frühstück	2	2	3	3
Gepäcksaufbewahrungen	4	4	4	4
Gesellschaftsfahrten, Veranstaltungen von	2	3	3	4
Getränkeautomat	2	2	3	3
Go-Kart-Bahn	2	3	4	5
Golfplatzvermietung	2	3	5	7
Hallenbäder	3	3	4	7
Heilbadeanstalten	1	1	2	4
Heilquellenbetriebe, einschließlich Abfüll- und Versandbetriebe	4	4	4	4
Illusionsschau	4	4	4	4
Kabarett	4	4	4	4
Kartenbüro	4	4	4	4
Kegelbahn	3	3	5	7
Kinderspielplatzvermietung	4	4	5	7
Kino	3	4	5	7
Kongreßhäuser	1	1	1	1
Konzertagentur, Konzertbesorgung, Konzertdirektion	4	4	4	4
Kuranstalten	1	1	2	4
Künstlervermittlung	4	4	4	4
Ledigenheim	4	4	4	4
Minigolfanlagenvermietung	2	3	5	7
Modellagentur	6	6	6	6
Modellautorenbahnvermietung	2	3	5	7
Modeschau	6	6	6	6
Organisation von Veranstaltungen	7	7	7	7
Privatgeschäftsvermittlung	7	7	7	7
Privattheater	4	4	4	4
Puppenspiele	4	4	4	4
Quartiersvermittlung	1	1	1	1
Rafting	1	1	1	1
Reisebüro – Incoming	2	2	3	2
Reisebüro – Outgoing mit Vollkonzession	4	5	6	6
Reisebüro mit Teilberechtigungen	3	3	4	3
Reiseleiter	1	1	1	1
Reithalle, Betrieb einer	2	3	5	7
Saunabäder	3	3	4	7
Schausteller	4	4	5	5
Schmalfilmvorführer	3	4	5	7
Schutzhütten (Schutzhäuser)	2	2	3	4
Schülerheime	4	4	4	4
Solarien	3	3	4	7
Sonstige der allgemeinen Fachgruppe der Sektion Fremdenverkehr	4	4	5	7
Spielkasino	1	1	1	1
Spielsalon, Spielstuben	4	4	4	4
Sportartikelverleih, z. B. Fahrradverleih	1	1	1	2
Sportschießanlagenvermietung	2	3	5	7
Strandbäder	3	3	4	7
Studentenheime	4	4	4	4
Säuglingsheime	0	0	0	0
Tafelwasserbetriebe, einschließlich Abfüll- und Versandbetrieb	4	4	4	4
Tanzschulen	6	7	7	7
Tennisplatz- und Squashplatzvermietung	2	3	5	7
Theaterkartenbüro	4	4	4	4
Tischtennisplatzvermietung	2	3	5	7
Tourneetheater	4	4	4	4
Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern aller Art sowie stationärer Wohnwägen	2	2	2	2

Veranstaltungen von Gesellschaftsfahrten	2	3	3	4
Verleihgewerbe	4	4	5	7
Videovorführung	3	4	5	7
Wannenbäder	2	3	4	7
Wasserschilft	3	4	5	7
Wettkommissäre	5	5	5	5
Würstel- und Erfrischungsstand	2	2	3	3
Zelteverleih	4	4	5	7
Zimmerschießstandvermietung	2	3	5	7
Zimmervermietung	2	2	2	2
Zimmervermittlung	1	1	1	1

SONSTIGE BERUFSGRUPPEN				
Apotheker	5	5	5	5
Architekten	5	5	6	6
Ärzte, einschließlich Hausapotheken, ausgenommen Kurärzte	5	5	6	6
Buschenschenken	2	2	2	4
Dentisten	5	5	6	6
Diskjockey, sonstige Unterhaltung	2	2	4	4
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	6	6	6	6
Innenarchitekt	5	5	6	6
Jagdverpächter	3	3	4	4
Kunstmaler	4	4	5	5
Kurärzte	3	3	4	4
Laboratorien	6	6	6	6
Musiker, Musikergruppen, sonstige Unterhalter	2	2	4	4
Notare	5	5	6	6
Organisation von Veranstaltungen	7	7	7	7
Patentanwälte	7	7	7	7
Post – Busbetrieb	5	5	5	5
Post – Vermietung von Nebenstellenanlagen	5	5	6	6
Privatzimmervermieter	2	2	2	2
Programmierer	5	6	6	6
Psychologen	5	5	6	6
Rechtsanwälte	5	5	6	6
Rundfunkanstalten	5	5	6	6
Reiseleiter	1	1	1	1
Sport- und Freizeitschulen	1	1	2	5
Sportlehrer	1	1	2	5
Sportveranstalter	3	3	4	4
Theater, Varietés	4	4	4	4
Tierärzte	6	6	7	7
Urlaub am Bauernhof	2	2	2	2
Verpachtung, Vermietung und Leasing von Liegenschaften für touristische Zwecke	2	2	2	2
Verpachtung, Vermietung und Leasing von Liegenschaften	5	5	5	5
Vermietung (Leasing) von Landmaschinen	7	7	7	7
Wirtschaftstreuhänder	5	5	6	6
Zeitungsherausgeber	5	5	6	6
Zivilingenieure, Ziviltechniker	5	5	6	6

5.

Steiermärkische Ortsklassen- und
Tourismusverbandsverordnung 2024

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkische Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 – StOTVO, Fassung vom 25.03.2026

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 2023, mit der die steirischen Gemeinden nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in Ortsklassen eingestuft und einem Tourismusverband zugeordnet werden (Steiermärkische Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 – StOTVO)

Stammfassung: LGBL Nr. 113/2023

Änderung

LGBL Nr. 130/2023
LGBL Nr. 147/2024
LGBL Nr. 22/2026

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 46/2022, wird verordnet:

Text

§ 1

Die Gemeinden des Landes Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, welche unabhängig von ihren Maßzahlen gemäß § 3 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 die Ortsklasse "Statutarstadt" bildet, werden auf Grund ihrer Bedeutung für den Tourismus für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2030 in folgende Ortsklassen eingestuft und Tourismusgemeinden folgendem Tourismusverband zugeordnet:

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Altaussee	A	Ausseerland-Salzkammergut
Bad Aussee	A	Ausseerland-Salzkammergut
Bad Mitterndorf	A	Ausseerland-Salzkammergut
Grundlsee	A	Ausseerland-Salzkammergut
Eisenerz	B	Erzberg-Leoben
Kalwang	C	Erzberg-Leoben
Kammern im Liesingtal	C	Erzberg-Leoben
Kraubath an der Mur	C	Erzberg-Leoben
Leoben	B	Erzberg-Leoben
Mautern in Steiermark	C	Erzberg-Leoben
Niklasdorf	C	Erzberg-Leoben
Proleb	C	Erzberg-Leoben
Radmer	C	Erzberg-Leoben

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Sankt Michael in Obersteiermark	C	Erzberg-Leoben
Sankt Peter-Freienstein	C	Erzberg-Leoben
Traboch	C	Erzberg-Leoben
Tragöß-Sankt Katharein	C	Erzberg-Leoben
Trofaiach	C	Erzberg-Leoben
Vordernberg	A	Erzberg-Leoben
Wald am Schoberpaß	B	Erzberg-Leoben
Admont	A	Gesäuse
Ardning	C	Gesäuse
Gaishorn am See	C	Gesäuse
Landl	B	Gesäuse
Lassing	C	Gesäuse
Liezen	C	Gesäuse
Rottenmann	C	Gesäuse
Sankt Gallen	B	Gesäuse
Wildalpen	A	Gesäuse
Aflenz	B	Hochsteiermark
Bruck an der Mur	B	Hochsteiermark
Kapfenberg	C	Hochsteiermark
Kindberg	B	Hochsteiermark
Krieglach	C	Hochsteiermark
Langenwang	C	Hochsteiermark
Mariazell	A	Hochsteiermark
Mürzzuschlag	C	Hochsteiermark
Neuberg an der Mürz	A	Hochsteiermark
Sankt Barbara im Mürztal	C	Hochsteiermark
Sankt Lorenzen im Mürztal	C	Hochsteiermark
Spital am Semmering	B	Hochsteiermark
Stanz im Mürztal	C	Hochsteiermark
Thörl	C	Hochsteiermark
Turnau	C	Hochsteiermark
Krakau	B	Murau
Mühlen	B	Murau
Murau	A	Murau
Neumarkt in der Steiermark	A	Murau
Oberwölz	A	Murau

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Ranten	C	Murau
Sankt Georgen am Kreischberg	A	Murau
Sankt Lambrecht	A	Murau
St. Peter am Kammersberg	A	Murau
Scheifling	C	Murau
Schöder	B	Murau
Stadl-Predlitz	A	Murau
Teufenbach-Katsch	C	Murau
Fohnsdorf	B	Murtal
Gaal	B	Murtal
Hohentauern	A	Murtal
Judenburg	C	Murtal
Knittelfeld	C	Murtal
Kobenz	C	Murtal
Lobmingtal	B	Murtal
Obdach	C	Murtal
Pöls-Oberkurzheim	C	Murtal
Pölstal	A	Murtal
Pusterwald	C	Murtal
Sankt Georgen ob Judenburg	C	Murtal
Sankt Marein-Feistritz	C	Murtal
Sankt Margarethen bei Knittelfeld	C	Murtal
Sankt Peter ob Judenburg	C	Murtal
Seckau	C	Murtal
Spielberg	A	Murtal
Unzmarkt-Frauenburg	C	Murtal
Weißkirchen in Steiermark	C	Murtal
Zeltweg	C	Murtal
Anger	B	Oststeiermark
Birkfeld	C	Oststeiermark
Breitenau am Hochlantsch	C	Oststeiermark
Dechantskirchen	C	Oststeiermark
Ebersdorf	C	Oststeiermark
Feistritztal	C	Oststeiermark
Fischbach	A	Oststeiermark
Fladnitz an der Teichalm	A	Oststeiermark
Floing	C	Oststeiermark

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Friedberg	C	Oststeiermark
Gasen	C	Oststeiermark
Gleisdorf	C	Oststeiermark
Grafendorf bei Hartberg	C	Oststeiermark
Greinbach	C	Oststeiermark
Großsteinbach	C	Oststeiermark
Hartberg	B	Oststeiermark
Hartberg Umgebung	B	Oststeiermark
Hartl	C	Oststeiermark
Hofstätten an der Raab	C	Oststeiermark
Kaindorf	B	Oststeiermark
Ludersdorf-Wilfersdorf	C	Oststeiermark
Miesenbach bei Birkfeld	B	Oststeiermark
Passail	C	Oststeiermark
Pernegg an der Mur	C	Oststeiermark
Pinggau	C	Oststeiermark
Pischelsdorf am Kulm	C	Oststeiermark
Pöllau	B	Oststeiermark
Pöllauberg	B	Oststeiermark
Puch bei Weiz	C	Oststeiermark
Ratten	B	Oststeiermark
Rettenegg	C	Oststeiermark
Rohrbach an der Lafnitz	C	Oststeiermark
Sankt Jakob im Walde	A	Oststeiermark
Sankt Johann in der Haide	C	Oststeiermark
St. Kathrein am Hauenstein	A	Oststeiermark
Sankt Kathrein am Offenegg	A	Oststeiermark
Sankt Lorenzen am Wechsel	C	Oststeiermark
Sankt Ruprecht an der Raab	B	Oststeiermark
Schäffern	C	Oststeiermark
Strallegg	B	Oststeiermark
Stubenberg	A	Oststeiermark
Thannhausen	C	Oststeiermark
Vorau	B	Oststeiermark
Waldbach-Mönichwald	A	Oststeiermark
Weiz	B	Oststeiermark
Wenigzell	A	Oststeiermark
Bärnbach	C	Region Graz

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Edelschrott	C	Region Graz
Eggersdorf bei Graz	C	Region Graz
Feldkirchen bei Graz	C	Region Graz
Frohnleiten	C	Region Graz
Geistthal-Södingberg	C	Region Graz
Gössendorf	C	Region Graz
Gratkorn	C	Region Graz
Gratwein-Straßengel	C	Region Graz
Graz	ST	Region Graz
Hart bei Graz	C	Region Graz
Hirschegg-Pack	A	Region Graz
Kainbach bei Graz	C	Region Graz
Kalsdorf bei Graz	B	Region Graz
Köflach	B	Region Graz
Laßnitzhöhe	A	Region Graz
Lieboch	C	Region Graz
Ligist	C	Region Graz
Maria Lankowitz	B	Region Graz
Mooskirchen	C	Region Graz
Nestelbach bei Graz	C	Region Graz
Peggau	C	Region Graz
Premstätten	A	Region Graz
Sankt Bartholomä	C	Region Graz
Sankt Radegund bei Graz	A	Region Graz
Seiersberg-Pirka	C	Region Graz
Semriach	B	Region Graz
Stattegg	C	Region Graz
Thal	C	Region Graz
Übelbach	C	Region Graz
Vasoldsberg	C	Region Graz
Voitsberg	C	Region Graz
Weinitzen	C	Region Graz
Aich	A	Schladming-Dachstein
Aigen im Ennstal	A	Schladming-Dachstein
Gröbming	A	Schladming-Dachstein
Haus	A	Schladming-Dachstein
Irdning-Donnersbachtal	A	Schladming-Dachstein
Michaelerberg-Pruggern	A	Schladming-Dachstein

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Mitterberg-Sankt Martin	A	Schladming-Dachstein
Öblarn	C	Schladming-Dachstein
Ramsau am Dachstein	A	Schladming-Dachstein
Schladming	A	Schladming-Dachstein
Sölck	B	Schladming-Dachstein
Stainach-Pürgg	C	Schladming-Dachstein
Wörschach	B	Schladming-Dachstein
Arnfels	C	Südsteiermark
Bad Schwanberg	B	Südsteiermark
Deutschlandsberg	B	Südsteiermark
Ehrenhausen an der Weinstraße	A	Südsteiermark
Eibiswald	C	Südsteiermark
Frauental an der Laßnitz	C	Südsteiermark
Gamlitz	A	Südsteiermark
Gleinstätten	C	Südsteiermark
Großklein	C	Südsteiermark
Heimschuh	C	Südsteiermark
Kitzeck im Sausal	B	Südsteiermark
Lannach	C	Südsteiermark
Lebring-Sankt Margarethen	C	Südsteiermark
Leibnitz	B	Südsteiermark
Leutschach an der Weinstraße	A	Südsteiermark
Oberhaag	C	Südsteiermark
Pölfing-Brunn	C	Südsteiermark
Ragnitz	C	Südsteiermark
Sankt Andrä-Höch	C	Südsteiermark
Sankt Johann im Saggautal	C	Südsteiermark
Sankt Martin im Sulmtal	C	Südsteiermark
Sankt Nikolai im Sausal	C	Südsteiermark
Sankt Peter im Sulmtal	C	Südsteiermark
Sankt Stefan ob Stainz	C	Südsteiermark
Sankt Veit in der Südsteiermark	C	Südsteiermark
Stainz	C	Südsteiermark
Straß in Steiermark	C	Südsteiermark
Wagna	C	Südsteiermark
Wies	C	Südsteiermark
Wildon	C	Südsteiermark

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Bad Blumau	A	Thermen- & Vulkanland
Bad Gleichenberg	A	Thermen- & Vulkanland
Bad Loipersdorf	A	Thermen- & Vulkanland
Bad Radkersburg	A	Thermen- & Vulkanland
Bad Waltersdorf	A	Thermen- & Vulkanland
Buch-St. Magdalena	C	Thermen- & Vulkanland
Burgau	B	Thermen- & Vulkanland
Deutsch Goritz	C	Thermen- & Vulkanland
Edelsbach bei Feldbach	C	Thermen- & Vulkanland
Eichkögl	C	Thermen- & Vulkanland
Fehring	C	Thermen- & Vulkanland
Feldbach	B	Thermen- & Vulkanland
Fürstenfeld	B	Thermen- & Vulkanland
Gnas	C	Thermen- & Vulkanland
Großwilfersdorf	C	Thermen- & Vulkanland
Halbenrain	C	Thermen- & Vulkanland
Jägerberg	C	Thermen- & Vulkanland
Kapfenstein	C	Thermen- & Vulkanland
Kirchbach-Zerlach	C	Thermen- & Vulkanland
Kirchberg an der Raab	C	Thermen- & Vulkanland
Klöch	A	Thermen- & Vulkanland
Markt Hartmannsdorf	C	Thermen- & Vulkanland
Mureck	B	Thermen- & Vulkanland
Riegersburg	B	Thermen- & Vulkanland
Sankt Anna am Aigen	C	Thermen- & Vulkanland
Sankt Peter am Ottersbach	C	Thermen- & Vulkanland
Sankt Stefan im Rosental	C	Thermen- & Vulkanland
Straden	C	Thermen- & Vulkanland
Tieschen	C	Thermen- & Vulkanland
Unterlamm	B	Thermen- & Vulkanland
Neudau	D	
Altenmarkt bei Sankt Gallen	D	
Deutschfeistritz	D	
Hausmannstätten	D	
Sankt Martin am Wöllmißberg	D	
Allerheiligen bei Wildon	D	
Heiligenkreuz am Waasen	D	
Mettersdorf am Saßbach	D	

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Albersdorf-Prebuch	D	
Dobl-Zwaring	D	
Empersdorf	D	
Fernitz-Mellach	D	
Gabersdorf	D	
Gersdorf an der Feistritz	D	
Gralla	D	
Groß Sankt Florian	D	
Gutenberg-Stenzengreith	D	
Haselsdorf-Tobelbad	D	
Hengsberg	D	
Hitzendorf	D	
Ilz	D	
Ilztal	D	
Kainach bei Voitsberg	D	
Krottendorf-Gaisfeld	D	
Kumberg	D	
Lafnitz	D	
Lang	D	
Mitterdorf an der Raab	D	
Mortantsch	D	
Naas	D	
Niederwölz	D	
Ottendorf an der Rittschein	D	
Paldau	D	
Pirching am Traubenberg	D	
Preding	D	
Raaba-Grambach	D	
Rohr bei Hartberg	D	
Rosental an der Kainach	D	
Sankt Georgen an der Stiefing	D	
Sankt Josef (Weststeiermark)	D	
Sankt Marein bei Graz	D	
Sankt Marein im Mürztal	D	
St. Margarethen an der Raab	D	
Sankt Oswald bei Plankenwarth	D	
Sankt Stefan ob Leoben	D	
Schwarzautal	D	
Selzthal	D	

Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusverband
Sinabelkirchen	D	
Söding-Sankt Johann	D	
Stallhofen	D	
Stiwoll	D	
Tillmitsch	D	
Trieben	D	
Werndorf	D	
Wettmannstätten	D	
Wundschuh	D	

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 130/2023, LGBL Nr. 147/2024, LGBL Nr. 22/2026

§ 2

(1) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Ausseerland-Salzkammergut“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Ausseerland-Salzkammergut“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Bad Aussee.

(2) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Erzberg-Leoben“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Erzberg-Leoben“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Leoben.

(3) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Gesäuse“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Gesäuse“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Admont.

(4) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Hochsteiermark“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Hochsteiermark“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Bruck an der Mur.

(5) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Murau“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Murau“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Murau.

(6) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Murtal“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Murtal“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Spielberg.

(7) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Oststeiermark“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Oststeiermark“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Pöllau.

(8) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Region Graz“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Region Graz“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Graz.

(9) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Schladming-Dachstein“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Schladming-Dachstein“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Schladming.

(10) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Südsteiermark“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Südsteiermark“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Deutschlandsberg.

(11) Die in § 1 aufgezählten und dem Tourismusverband „Thermen- & Vulkanland“ zugeordneten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „Tourismusverband Thermen- & Vulkanland“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbands ist in der Gemeinde Fürstenfeld.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 22/2026

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ortsklassenverordnung 2017, LGBL. Nr. 151/2016 und alle auf Grund des § 3 Abs. 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 erlassenen und in der Grazer Zeitung kundgemachten Verordnungen außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten weiters außer Kraft:

1. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Region Graz, Grazer Zeitung Nr. 21/2021;
2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Erzberg-Leoben, Grazer Zeitung Nr. 15/2021;
3. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Gesäuse, Grazer Zeitung Nr. 16/2021;
4. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Hochsteiermark, Grazer Zeitung Nr. 17/2021;
5. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Murau, Grazer Zeitung Nr. 18/2021, berichtigt durch die Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark über die Berichtigung von Fehlern in der Grazer Zeitung, Grazer Zeitung Nr. 271/2021;
6. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Murtal, Grazer Zeitung Nr. 19/2021;
7. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Oststeiermark, LGBL. Nr. 23/2023;
8. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Schladming-Dachstein, Grazer Zeitung Nr. 22/2021;
9. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Südsteiermark, Grazer Zeitung Nr. 23/2021;
10. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Thermen- & Vulkanland, Grazer Zeitung Nr. 24/2021;
11. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung Nr. 299/2014.

§ 4

Inkrafttreten von Novellen

- (1) In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 130/2023 tritt § 1 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.
- (2) In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 147/2024 tritt § 1 mit **1. Jänner 2025** in Kraft.
- (3) In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 22/2026 treten in Kraft:
 1. § 2 Abs. 2 mit **1. Jänner 2026**;
 2. § 1 mit **1. März 2026**.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 130/2023, LGBL. Nr. 147/2024, LGBL. Nr. 22/2026

6.

Tourismusinteressentenbeitrags-
Verordnung 2026

Gesamte Rechtsvorschrift für Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung 2026, StTIB-VO, Fassung vom 25.03.2026

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025, mit der die Tourismusinteressentenbeiträge festgesetzt werden (Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung 2026, StTIB-VO)

Stammfassung: LGBL Nr. 107/2025

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 68/2025, wird verordnet:

Text

§ 1

Die Höhe des Interessentenbeitrages wird wie folgt festgesetzt:

Interessentenbeitragsstabelle der Ortsklasse A:

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags - gruppe 1	Beitrags - gruppe 2	Beitrags - gruppe 3	Beitrags - gruppe 4	Beitrags - gruppe 5	Beitrags - gruppe 6	Beitrags - gruppe 7
ab 3.633.642,-	28.232,-	25.408,-	14.114,-	7.841,-	5.642,-	2.819,-	1.406,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	22.584,-	20.231,-	11.291,-	6.270,-	4.199,-	2.254,-	1.125,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	16.936,-	15.244,-	8.466,-	4.703,-	3.385,-	1.689,-	843,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	15.244,-	13.718,-	7.619,-	4.231,-	3.043,-	1.521,-	758,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	13.549,-	12.193,-	6.773,-	3.763,-	2.707,-	1.352,-	674,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	11.856,-	10.669,-	5.927,-	3.291,-	2.368,-	1.181,-	589,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	10.160,-	9.145,-	5.079,-	2.819,-	2.028,-	1.013,-	503,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	8.466,-	7.619,-	4.231,-	2.348,-	1.689,-	843,-	420,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	6.773,-	6.095,-	3.385,-	1.879,-	1.352,-	674,-	335,-
654.056,- bis < 872.074,-	5.079,-	4.571,-	2.537,-	1.406,-	1.013,-	503,-	250,-
436.037,- bis < 654.056,-	3.385,-	3.043,-	1.689,-	937,-	674,-	335,-	166,-
218.019,- bis < 436.037,-	1.689,-	1.521,-	843,-	467,-	335,-	166,-	80,-
72.673,- bis < 218.019,-	562,-	503,-	279,-	152,-	108,-	106,-	76,-
36.337,- bis < 72.673,-	309,-	279,-	152,-	129,-	99,-	90,-	66,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	152,-	135,-	121,-	106,-	90,-	76,-	59,-

Interessentenbeitragsstabelle der Ortsklasse B:

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags - gruppe 1	Beitrags - gruppe 2	Beitrags - gruppe 3	Beitrags - gruppe 4	Beitrags - gruppe 5	Beitrags - gruppe 6	Beitrags - gruppe 7
ab 3.633.642,-	21.173,-	19.054,-	10.584,-	5.880,-	4.231,-	2.113,-	1.017,-

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags - gruppe 1	Beitrags - gruppe 2	Beitrags - gruppe 3	Beitrags - gruppe 4	Beitrags - gruppe 5	Beitrags - gruppe 6	Beitrags - gruppe 7
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	16.936,-	15.244,-	8.466,-	4.703,-	3.385,-	1.689,-	810,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	12.703,-	11.432,-	6.348,-	3.525,-	2.537,-	1.266,-	632,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	11.432,-	10.288,-	5.715,-	3.173,-	2.283,-	1.138,-	567,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	10.160,-	9.145,-	5.079,-	2.819,-	2.028,-	1.013,-	503,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	8.890,-	8.002,-	4.444,-	2.466,-	1.775,-	887,-	440,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	7.619,-	6.858,-	3.808,-	2.113,-	1.521,-	758,-	376,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	6.348,-	5.715,-	3.173,-	1.761,-	1.266,-	632,-	316,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	5.079,-	4.571,-	2.537,-	1.406,-	1.013,-	503,-	250,-
654.056,- bis < 872.074,-	3.808,-	3.427,-	1.902,-	1.055,-	758,-	376,-	187,-
436.037,- bis < 654.056,-	2.537,-	2.283,-	1.266,-	703,-	503,-	250,-	122,-
218.019,- bis < 436.037,-	1.266,-	1.138,-	632,-	348,-	250,-	122,-	76,-
72.673,- bis < 218.019,-	420,-	376,-	207,-	112,-	80,-	78,-	66,-
36.337,- bis < 72.673,-	231,-	207,-	112,-	97,-	76,-	66,-	63,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	112,-	103,-	90,-	78,-	66,-	59,-	59,-

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse C und Stadt Graz:

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags - gruppe 1	Beitrags - gruppe 2	Beitrags - gruppe 3	Beitrags - gruppe 4	Beitrags - gruppe 5	Beitrags - gruppe 6	Beitrags - gruppe 7
ab 3.633.642,-	14.114,-	12.703,-	7.056,-	3.920,-	2.819,-	1.406,-	703,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	11.291,-	10.160,-	5.642,-	3.133,-	2.254,-	1.125,-	562,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	8.466,-	7.619,-	4.231,-	2.348,-	1.689,-	843,-	420,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	7.619,-	6.858,-	3.808,-	2.113,-	1.521,-	758,-	376,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	6.773,-	6.095,-	3.385,-	1.879,-	1.352,-	674,-	335,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	5.927,-	5.331,-	2.960,-	1.643,-	1.181,-	589,-	292,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	5.079,-	4.571,-	2.537,-	1.406,-	1.013,-	503,-	250,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	4.231,-	3.808,-	2.113,-	1.171,-	843,-	420,-	207,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	3.385,-	3.043,-	1.689,-	937,-	674,-	335,-	166,-
654.056,- bis < 872.074,-	2.537,-	2.283,-	1.266,-	703,-	503,-	250,-	122,-
436.037,- bis < 654.056,-	1.689,-	1.521,-	843,-	467,-	335,-	166,-	80,-
218.019,- bis < 436.037,-	843,-	758,-	420,-	231,-	166,-	80,-	66,-
72.673,- bis < 218.019,-	279,-	250,-	135,-	76,-	71,-	66,-	60,-
36.337,- bis < 72.673,-	152,-	135,-	76,-	66,-	66,-	60,-	59,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	76,-	66,-	59,-	59,-	59,-	59,-	59,-

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

§ 3**Außerkrafttreten**

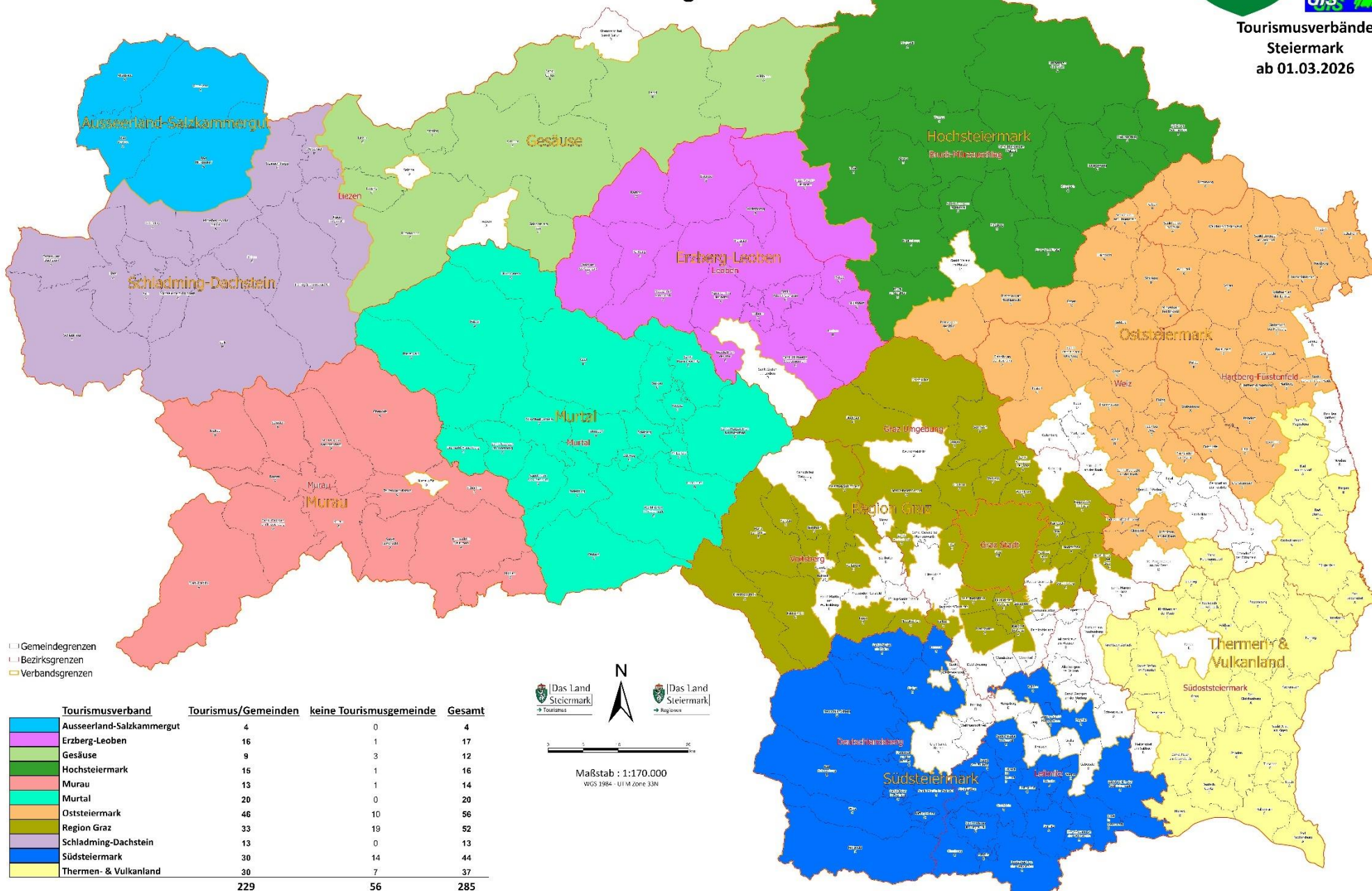
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung 2023, LGBl. Nr. 100/2022, außer Kraft.

7.

Karte

„Die steirischen Tourismusverbände“

Steiermärkische Ortsklassen - und Tourismusverbandsverordnung 2024 - StOTVO

[illegible]